



Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz)

(RATHAUSFENSTER)

20. Jahrgang

Forst (Lausitz), den 16. Dezember 2011

Nr. 7/2011

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

SATZUNGEN

	Seite
Haushaltssatzung der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2011	1 – 2
Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2012/2013	2 – 5
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Benutzung der Stadtbibliothek Forst (Lausitz)	5 – 8
2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung/ Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Forst (Lausitz)	8 – 11

SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

Beschlüsse

	Seite
Beschlüsse der 24. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses am 19.10.2011 / Beschlüsse der 25. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses am 16.11.2011 / Beschlüsse der 18. Stadtverordnetenversammlung am 02.12.2011	11 – 14

Andere Bekanntmachungen

	Seite
Bekanntmachung: Feststellung des Jahresabschlusses 2010 des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (L.)“ und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung des Werkleiters für das Geschäftsjahr 2010	14
2. Offenlegung zum 1. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes	

Fortsetzung: Andere Bekanntmachungen

	Seite
„Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 3.1 Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Grundwasserabsenkung für den Ersatzneubau Abschlagwehr I und Mühlgrabenwehr in Forst (L.), Wehrinsel“/ Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Bademeusel	14 – 16

Ende amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus:

	Seite
Gesamttextausgabe der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Benutzung der Stadtbibliothek Forst (Lausitz)/ Weihnachts- und Neujahrsgrüße	17 – 19
Schulanmeldung/ Brandenburgische Frauenwoche 2012/ Lokales Bündnis für Familie: Familienwegweiser und 4. Forster Adventskalender/ Weihnachtsmarkt 2011	20 – 21
Bürgerberatungen/ Termine der Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse/ Fachbereich Bauen/ Archiv verschwundener Orte: geänderte Öffnungszeiten	22
Stadtbibliothek/ Gratulation/ Deutsche Rosenschau 2013	23 – 24
Sonstiges: Stromsparhelfer/ NABU-Wolfsausstellung	24
Vereine: Tierschutzverein/ FamilienEntlastender Dienst/ Spenden an Vereine	25 – 26
Gratulationen: 8. Oktober bis 16. Dezember 2011	26 – 27
Impressum / Neujahrskonzert	28

Amtlicher Teil

SATZUNGEN

Haushaltssatzung der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.03.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	32.184.500 EUR
ordentliche Aufwendungen auf	34.316.400 EUR
außerordentliche Erträge auf	386.000 EUR
außerordentliche Aufwendungen auf	409.000 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	37.408.400 EUR
Auszahlungen auf festgesetzt.	39.154.900 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.615.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.928.800 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.793.400 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.793.400 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	432.700 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 7.460.900 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt worden sind, betragen

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 260 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

50.000 Euro festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 200.000 Euro und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2018 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 13.10.2011 vom Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde mit dem Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01 erteilt.

Die Haushaltssatzung mit Ihren jeweiligen Anlagen liegt zur Einsichtnahme bei der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, Zimmer 219, 03149 Forst (Lausitz) öffentlich aus.

Forst (Lausitz), den 06. 12. 2011

Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2012/2013

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und in Verbindung mit den §§ 100, 101 sowie 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2011 (GVBl. I/11, S. 262, 269) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in der Sitzung vom 02.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungszweck

Gemäß § 106 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) ist für jede Grundschule ein Schulbezirk zu bestimmen, in dem die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist nach § 103 Abs. 1 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicherzustellen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Satzung zur Festlegung der Schulbezirke gilt für nachfolgend aufgeführte Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz):

- | | |
|-------------------------|---|
| Grundschule Forst Mitte | Max-Fritz-Hammer-Straße 15
03149 Forst (Lausitz) |
| Grundschule Keune | Keuner Straße 100
03149 Forst (Lausitz) |
| Grundschule Nordstadt | Frankfurter Straße 48
03149 Forst (Lausitz) |

§ 3

Schulbezirke der Grundschulen

- (1) Für jede in § 2 genannte Grundschule wird ein Schulbezirk bestimmt, der in der Anlage geregelt ist. Der Schulbezirk benennt die Straßenzüge im Stadtgebiet von Forst (Lausitz), für die die jeweilige Grundschule die örtlich zuständige Schule ist.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2012/2013 eingeschult werden, bestimmen sich die Schulbezirke nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.01.2011 der Stadt Forst (Lausitz) zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) Drucksachennummer SVV/0475/2010 [abgedruckt im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) Nr. 1/2011 vom 4. Februar 2011] außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 06. 12. 2011

Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Anlage

Zuordnung von Straßen zu Schulbezirken

Quelle: Caigos Fachschule Kommunale Statistik

Schulbezirk: Grundschule Forst Mitte,
Max-Fritz-Hammer Straße 15

Ahornweg		Jahnstraße	
Akazienstraße		Karl-Liebknecht-Straße	
Albertstraße		Karlstraße	
Alte Gärtnerei		Kastanienstraße	
Alte Gasse		Käthe-Kollwitz-Straße	
Am Birkenwäldchen		Kegeldamm	
Am Haag		Keunescher Kirchweg	von Badestraße bis Am Keuneschen Graben
Am Keuneschen Graben	von Weißwasserstraße bis Keuneschen Kirchweg	Klein Jamnoer Straße	
Am Markt		Kleine Amtstraße	
Am Pferdegarten		Kleine Leipziger Straße	
Am Stadtfeld		Kleine Spremberger Straße	
Am Vogelherd		Kleine Waldstraße	
Am Waldgürtel		Kleine Weinbergstraße	
Am Wehr		Kölziger Weg	
Am Weingarten		Kreuzschenkenstraße	
Amtstraße		Kuckucksweg	
An der Jahnstraße		Kurt-Rüdiger-Müller-Straße	
An der Lerchenstraße		Leipziger Straße	
An der Malxe		Lerchenstraße	
An der Rennbahn		Mauerstraße	
August-Bebel-Straße	von Berliner Straße bis Charlottenstraße	Max-Fritz-Hammer-Straße	
Badestraße		Max-Seydewitz-Platz	
Bahnhofstraße	von Sorauer Straße bis Cottbuser Straße	Mühlenstraße	ungerade Hausnummern von Triebeler Straße bis Weißwasserstraße
Berliner Straße		Muskauer Straße	
Birkenstraße		Noßdorfer Straße	
Buchenstraße		Pappelstraße	
C.-A.-Groeschke-Straße	von Badestraße bis Ernst-Heilmann-Straße	Paul-Decker-Straße	
Charlottenstraße		Pestalozzistraße	
Cottbuser Straße	von Berliner Straße bis Amtstraße	Planckstraße	
Diesterwegstraße		Platz des Friedens	
Döberner Straße		Robinienweg	
Domsdorfer Kirchweg	von Noßdorfer Straße bis Umgehungsstraße	Roßstraße	
Dubrauer Straße		Rüdigerstraße	
Ebereschenweg		Schwarzer Weg	
Eichenweg		Schwerinstraße	
Einsteinstraße		Siedlerweg	
Eisenbahnstraße		Simmersdorfer Straße	
Erlenweg		Sorauer Straße	
Ernst-Heilmann-Straße		Spremberger Straße	
Euloer Straße	von Spremberger Straße bis Teichstraße	St. Benno	
Fasanenweg		Südstraße	
Friedrichplatz		Tagorestraße	
Fröbelstraße		Taubenstraße	
Goethestraße		Teichstraße	
Görlitzer Straße		Töpferstraße	
Gutenbergplatz		Triebeler Straße	von Wasserturm bis Weißwasserstraße
Gutsweg		Uferstraße	
Haagstraße		Ulmenweg	
Haagsstraße		Umgehungsstraße	
Heinsiusstraße		Waldstraße	
Hermann-Löns-Straße		Weberstraße	
Hermann-Standtke-Straße		Webschulstraße	
Hermannstraße		Wehrinselstraße	von Sorauer Straße bis Bahnübergang
Igelweg		Weinbergstraße	
		Weststraße	von Bahnhofstraße bis Charlottenstraße
		Wiesenstraße	
		Wiesenweg	
		Zum Turnplatz	
		Zur Deponie	
		Stadt Forst (Lausitz) OT Klein Jamno	
		Stadt Forst (Lausitz) OT Groß Jamno	

Schulbezirk: Grundschule Keune,
Keuner Straße 100

Ackerstraße
Alpenstraße
Amalienweg
Am Anger
Am Busch
Am Domsdorfer Anger
Am Eichengraben
Am Hirschsprung
Am Keuneschen Graben von Ernst-Heilmann-Straße
bis Skurumer Straße
Am Neißewehr
Am Sandberg
Am Teichgraben
Am Wasserwerk
An der Linde
An der Schwarzen Grube
An der Walderholung
Andreas-Hofer-Straße
Bademeuseler Straße
Brandenburger Straße
Brigittenweg
Buschweg
Cäcilienweg
C.-A.-Groeschke-Straße von Ernst-Heilmann-Straße
bis Ringstraße
Domsdorfer Kirchweg von Umgehungsstraße
bis Domsdorfer Straße
Domsdorfer Straße
Dornbuschweg
Dünenweg
Edelweißweg
Enzianweg
Erikaweg
Fabrikstraße
Feldstraße
Fichtestraße
Flurstraße
Forstweg
Friedhofstraße
Friesenstraße
Gartenstraße
Gertraudenweg
Ginsterweg
Grabenweg
Hederichweg
Heideweg
Herderstraße
Holunderweg
Immanuel-Kant-Straße
Industriestraße
Keuner Straße
Keunescher Kirchweg von Am Keuneschen Graben
bis Ringstraße
Kiefernweg
Kleine Feldstraße
Krummer Weg
Lausitzer Straße
Lindnersweg
Luisenweg
Margaretenweg
Marienweg
Märkische Straße
Maulbeerweg
Max-Mattig-Weg

Muskauer Straße von Weißwasserstraße
bis Domsdorfer Straße

Neuendorfer Weg
Niederstraße
Oberstraße
Paul-Högelheimer-Straße
Platz am Stadtwald
Preschner Weg
Ringstraße
Rosenweg
Sandweg
Schacksdorfer Straße
Schäferstraße
Skurumer Straße
Sommerweg
Sonnenweg
Sophienweg
Stadtwaldstraße
Stephanweg
Thüringer Straße
Triebeler Straße von Weißwasserstraße
bis Groß Bademeusel
Tschaikowskistraße
Wacholderweg
W.-A.-Mozart-Straße
Wehrinselstraße vom Bahnübergang
bis Ringstraße
Weißagker Weg
Weißwasserstraße
Wildweg
Wilhelm-Busch-Straße
Wotanstraße
Zur Försterei
Stadt Forst (Lausitz) OT Klein Bademeusel
Stadt Forst (Lausitz) OT Groß Bademeusel

Schulbezirk: Grundschule Nordstadt,
Frankfurter Straße 48

Alexanderstraße
Alsenstraße
Am Gärtchen
Am Kreuzberg
Amselweg
August-Bebel-Straße von Charlottenstraße
bis Euloer Straße
Bahnhofstraße von Cottbuser Straße
bis Frankfurter Straße
Beethovenstraße
Biebersteinstraße
Blumenstraße
Cottbuser Straße von Euloer Straße
bis Berliner Straße
Drosselweg
Elisabethstraße
Elsässer Straße
Elsterstraße
Euloer Straße von Teichstraße
bis Gubener Chaussee
Euloer Weg
Falkenstraße
Finkenweg
Förstereiweg
Frankfurter Straße
Friedrich-Klinke-Weg
Friedrich-Passarius-Straße
Fruchtstraße

Gartenweg
Georgh-Herwegh-Straße
Gerberstraße
Grüner Weg
Gubener Straße
Gut Neu Sacro
Gymnasialstraße
Hainenweg
Heinrich-Heine-Straße
Heinrich-Werner-Straße
Hochstraße
Hohensalzaer Straße
Inselstraße
Jänickestraße
Kirchstraße
Kirschweg
Kleine Frankfurter Straße
Klinger Weg
Lessingstraße
Lindenplatz
Lindenstraße
Magnusstraße
Martinstraße
Meisenweg
Metzer Straße
Mühlenstraße
Mulknitzer Straße
Nordumfahrung
Otto-Nagel-Straße

gerade Hausnummern

Parkstraße
Pestalozziplatz
Pfälzer Straße
Promenade
Querweg
Richard-Wagner-Straße
Robert-Koch-Straße
Saarlandstraße
Schillerstraße
Schmaler Weg
Schnepfenweg
Schützenstraße
Schwalbenstraße
Spechtweg
Sperlingsgasse
Thumstraße
Virchowstraße
Wendenstraße
Weststraße von Charlottenstraße bis Ende
Willi-Jennrich-Straße
Zeisigweg
Ziegelstraße
Stadt Forst (Lausitz) OT Bohrau
Stadt Forst (Lausitz) OT Briesnig
Stadt Forst (Lausitz) OT Horno
Stadt Forst (Lausitz) OT Mulknitz
Stadt Forst (Lausitz) OT Naundorf
Stadt Forst (Lausitz) OT Sacro

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Benutzung der Stadtbibliothek Forst (Lausitz)

Präambel:

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BgbKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch VfG Bbg-Entscheidung vom 15.04.2011 (GVBl I, Nr.6, S.1) sowie des §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31.03.2004 (GVBl. S.174 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes 27.05.2009 (GVBl I, S.160) hat die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 02.12.2011 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Benutzung der Stadtbibliothek Forst (Lausitz) in der Fassung vom 18.03.2005:

§ 1 Allgemeines

§ 1 Abs. 1

Nach dem Satz „Die Stadtbibliothek Forst (Lausitz) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Forst (Lausitz).“ wird neu hinzugefügt: „Sie dient jedermann zur Information, der allgemeinen, beruflichen und kulturellen Bildung und der Freizeitgestaltung.“

§ 1 Abs. 2 und Abs. 3 werden wie folgt neu gefasst:

- (2) Zwischen der Stadtbibliothek und den Nutzern besteht ein öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis. Mit Betreten der Stadtbibliothek gilt diese Satzung.
- (3) Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren und Entgelte nach der Entgelt- und Gebührenordnung gemäß § 15 erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang vor und in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek bekannt gemacht.“

§ 3 Anmeldung

§ 3 Anmeldung wird wie folgt ergänzt um

„/ Bibliotheksausweis“

§ 3 Anmeldung / Bibliotheksausweis

§ 3 Abs. 1 bis Abs. 6 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Nutzung der Stadtbibliothek ist eine schriftliche Anmeldung und die Entrichtung der Nutzungsgebühr pro Jahr erforderlich gemäß § 15, Abs. 1, Punkte 1, 2 und 3. Ausnahmen für die Entrichtung der Nutzungsgebühr regeln die Punkte 2, 3 und 15 in § 15, Abs. 1.
- (2) Die Anmeldung erfolgt unter persönlicher Vorlage des Personalausweises bzw. Reisepasses in Verbindung mit einer Information über den aktuellen Wohnsitz.
- (3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können Nutzer werden, wenn sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters in Form einer Unterschrift auf der Anmeldekarte vorlegen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (4) Der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter gibt durch seine Unterschrift auf dem Anmeldeformular die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Daten. Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Stadtbibliothek erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen.

- (5) Mit der bei der Anmeldung zu leistenden Unterschrift erkennt der Nutzer bzw. der gesetzliche Vertreter die Satzung inklusive der Entgelt- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek an.
- (6) Korporative Nutzer (Schulen, Horte, Kindereinrichtungen) können sich durch eine von ihnen bevollmächtigte Person in der Stadtbibliothek schriftlich anmelden.

§ 3 Abs. 7:

In Satz 1 werden das Wort „Benutzer“ ersetzt durch das Wort „Nutzer“ und das Wort „Bibliothek“ durch das Wort „Stadtbibliothek“.

§ 3 Abs. 8 und 9 werden wie folgt hinzugefügt:

- (8) Nach der Anmeldung erhält jeder Nutzer einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Der Ausweis ist sorgfältig aufzubewahren und bei jeder Medienverbuchung oder auf Verlangen vorzulegen. Die Ausstellung eines Ersatz- Bibliotheksausweises ist gebührenpflichtig nach § 15, Abs. 1, Punkt 4. Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Ausweises entstehen, haftet der eingetragene Nutzer bzw. der entsprechende gesetzliche Vertreter.
- (9) Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Nutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4 BenutzerInnenausweis wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Haftung der Stadtbibliothek“

- (1) Für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind, haftet die Stadt Forst (Lausitz) – Stadtbibliothek nicht, es sei denn, der Schaden wäre nachweislich durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden.
- (2) Die Stadt Forst (Lausitz) – Stadtbibliothek haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust von Wertsachen, Geld, Garderobe.
- (3) Die Stadt Forst (Lausitz) – Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung bei Beschädigung von Geräten des Nutzers, die durch Bibliotheksmedien entstehen können.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

§ 5 Ausleihe, Leihfrist wird wie folgt ergänzt um „Verlängerung, Leihfristüberschreitung“

§ 5 Ausleihe, Leihfrist, Verlängerung, Leihfristüberschreitung

§ 5 Abs. 1 bis Abs. 3 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Mitarbeiterinnen der Stadtbibliothek unterstützen die Nutzer durch Beratung, Auskunft und Information bei der Bibliotheksbenutzung.
- (2) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (3) Die Leihfrist beträgt
- | | |
|----------------------------------|-----------------|
| für alle Medien, ausgenommen DVD | 3 Wochen |
| für DVD | 3 Öffnungstage. |

§ 5 Abs. 4 bis Abs. 10 werden wie folgt hinzugefügt:

- (4) Bei Ausgabe der Medien erhalten die Nutzer eine Bestätigung über die entliehenen Medien unter Angabe des Rückgabedatums.
- (5) Tageszeitungen, das jeweils neueste Exemplar einer Zeitschrift sowie der Informations- und Territorialbestand, können grundsätzlich nur in der Stadtbibliothek genutzt werden.

- (6) Liegt für eine entliehene Medieneinheit keine Vorbestellung vor, kann die Leihfrist vor ihrem Ablauf nur auf Antrag bis zu dreimal ohne Vorlage der Medien verlängert werden. Die Verlängerung kann persönlich, telefonisch, per E-Mail an das Bibliothekspostfach unter der Angabe des Namens und der Bibliotheksausweisnummer beantragt werden.
- (7) In begründeten Fällen kann die Leihfrist durch die Stadtbibliothek verkürzt oder verlängert werden, z.B. bei außerordentlichem Bedarf oder aus bibliothekstechnischen Gründen.
- (8) Bei Überschreitung der Leihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß der Entgelt- und Gebührenordnung § 15, Abs. 1, Punkt 5 bzw. 6 zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (9) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.
- (10) Die Stadtbibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien, sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 6 Ausleihbeschränkungen wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Jugendschutz

Für bestimmte Medien legt die Stadtbibliothek Nutzungsbeschränkungen entsprechend den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes fest.“

§ 7 Vorbestellungen

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden, jedoch nicht vom Entleiher selbst. Vorbestellungen sind kostenpflichtig nach § 15 Abs. 1, Punkt 10.“

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt hinzugefügt:

„Wird das vorbestellte Medium innerhalb der gesetzten Frist nach der Bereitstellung nicht abgeholt – die Benachrichtigung erfolgt vorzugsweise telefonisch – so kann die Stadtbibliothek anderweitig darüber verfügen. Die festgelegte Gebühr gemäß § 15, Abs. 1, Punkt 10 trägt der Nutzer.“

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

§ 8 „Auswärtiger Leihverkehr“ wird geändert in „Leihverkehr“.

§ 8 Leihverkehr

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst :

„Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können im Rahmen des nationalen wie auch internationalen Leihverkehrs, entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen beschafft werden. Die Inanspruchnahme des Leihverkehrs ist gebührenpflichtig gemäß § 15, Abs. 1, Punkt 11.“

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt hinzugefügt:

„Für die Nutzung dieser Medien gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek.“

§ 9 Online-Dienste wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Nutzungsregelungen für die EDV-Arbeitsplätze“

§ 9 Abs. 1 bis Abs. 7 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Haftungsausschluss der Stadtbibliothek gegenüber Internet-Dienstleistern:
Die Stadtbibliothek haftet nicht für Folgen
– von Verletzungen des Urheberrechts durch die Nutzer der EDV-Arbeitsplätze,

- von Vertragsverpflichtungen zwischen Nutzern und Internetdienstleistern.
- (2) Haftungsausschluss der Stadtbibliothek gegenüber den Nutzern:
Die Stadtbibliothek haftet nicht für
 - Schäden, die einem Nutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen,
 - Schäden, die einem Nutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort genutzten Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen,
 - Schäden, die einem Nutzer durch Datenmissbrauch auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) Gewährleistungsausschluss der Stadtbibliothek gegenüber dem Nutzer:
Die Stadtbibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf
 - die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und
 - die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien.
- (4) Die Nutzer verpflichten sich
 - die gesetzlichen Vorschriften zu beachten,
 - keine Dateien und Programme der Stadtbibliothek oder Dritter zu verändern oder zu löschen.
- (5) Nutzerhaftung:
 - Bei Verursachung von Schäden an EDV-Anlagen (Hard- und Software) ist der Nutzer bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, zum Schadenersatz verpflichtet.
- (6) Technische Nutzungseinschränkungen:
Dem Nutzer ist es nicht gestattet:
 - Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen,
 - technische Störungen selbst zu beheben,
 - Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren,
 - ohne die Zustimmung der Mitarbeiter der Stadtbibliothek eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.
- (7) Nutzungsdauer:
Die Dauer der Internetnutzung kann bedarfsabhängig beschränkt werden.

§ 10 Verspätete Rückgabe, Einziehung wird ersatzlos gestrichen.

§ 11 Behandlung der Medien, Haftung

§ 11 Abs. 1 bis Abs. 5 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, mit den Medien sorgfältig umzugehen, sie vor Veränderung, Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren. Der Nutzer hat den Verlust bzw. festgestellte Mängel des ihm ausgehändigten Bibliotheksgutes unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (2) Der Nutzer muss sich bei der Ausleihe vom Zustand der Medien überzeugen und auf Beschädigungen, Mängel sofort hinweisen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand und vollständig übernommen.
- (3) Entlehene DVD, Daten- und Tonträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- (4) Die Nutzung der Medien darf nur im Rahmen der geltenden urheberrechtlichen Regelungen erfolgen, insbesondere ist eine gewerbliche Nutzung der Medien untersagt.
- (5) Der Nutzer haftet für die gesetzlichen Bestimmungen des Urheber- und Leistungsschutzrechtes.

§ 11 Abs. 6 bis Abs. 10 werden wie folgt hinzugefügt:

- (6) Elektronische Datenträger der Stadtbibliothek verwendet der Nutzer auf eigenes Risiko.
- (7) Für Verlust, Zerstörung, Beschädigung, Verschmutzung und Veränderung entliehener Medien sowie dazugehöriger Verpackungen haftet der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter ohne Rücksicht darauf, ob ihn ein Verschulden trifft. Der Nutzer, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, ist zum Ersatz gemäß § 15, Abs. 1, Punkt 7, 8 bzw. 9 verpflichtet.
- (8) Für den schuldhaften Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter Ersatz nach § 15, Abs. 1, Punkt 7, 8 bzw. 9 zu leisten. Der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haben zu beweisen, dass sie gegebenenfalls kein Verschulden für den Verlust oder die Beschädigung trifft. Er bzw. sein gesetzlicher Vertreter haften auch für die unzulässige Weitergabe der Medien an Dritte.
- (9) Wird ein als verloren gemeldetes Medium nachträglich zurückgegeben, erfolgt keine Rückerstattung des geleisteten Wertersatzes.
- (10) Der als Entleiher zugelassene Nutzer haftet der Stadtbibliothek für alle Schäden, die durch den Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen. Für Schäden, die nach dem Verlust des Bibliotheksausweises entstehen, haftet er, wenn er den Verlust des Bibliotheksausweises nicht unverzüglich der Stadtbibliothek angezeigt hat.

§ 12 Schadenersatz wird ersatzlos gestrichen.

§ 13 Verhalten in der Stadtbibliothek / Hausrecht

§ 13 „Verhalten in der Stadtbibliothek / Hausrecht“ wird geändert in „Verhalten in der Stadtbibliothek – Hausordnung“

§ 13 Verhalten in der Stadtbibliothek – Hausordnung

§ 13 Abs. 1 bis Abs. 5 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) In den Bibliotheksräumen haben die Nutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien und die Ausstattung gefährden, zu unterlassen.
- (2) Große, schwere, sperrige oder personengefährdende Gegenstände sowie Tiere dürfen nicht in die Stadtbibliothek mitgebracht werden.
- (3) Große Taschen sind während des Bibliotheksbesuches in den dafür vorgesehenen Schließfächern einzuschließen. Die Schließfächer dürfen nur für die Dauer des Bibliotheksbesuches belegt werden. Gegenstände, die sich außerhalb der Öffnungszeiten in den Schließfächern befinden, werden vom Personal der Stadtbibliothek als Fundsache behandelt.
- (4) Rauchen ist in den Räumen der Stadtbibliothek untersagt.
- (5) Nutzer, die gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können durch das Bibliothekspersonal aus den Räumen der Stadtbibliothek verwiesen und auf Zeit oder Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 13 Abs. 6 und Abs. 7 werden wie folgt hinzugefügt:

- (6) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (7) Bei berechtigtem Verdacht des Missbrauchs oder anderen Verdachtsmomenten durch bzw. bei einem Besucher/Nutzer in Bezug auf eine mögliche Schädigung des Eigentums der Stadtbibliothek sind die Mitarbeiter der Stadtbibliothek berechtigt, die Besucher/Nutzer aufzufordern, ihnen den Inhalt von Taschen usw. sowie mitgeführte Druckschriften und sonstige Materialien vorzuweisen.

§ 14 Ausschluss von der Benutzung

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, können nach vorheriger Abmahnung von der Bibliotheksleitung teilweise oder ständig von der Nutzung und dem Besuch der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.“

§ 14 Abs. 2 und Abs. 3 werden wie folgt hinzugefügt:

(2) Sofern Forderungen der Stadtbibliothek gegenüber dem Nutzer bestehen, kann der Nutzer bis zur Tilgung dieser Forderungen von der Entleihe u.a. Dienstleistungen ausgeschlossen werden.

(3) Der Bibliotheksleitung und den Mitarbeitern der Stadtbibliothek steht die Ausübung des Hausrechts zu.

§ 15 Höhe der Gebühren wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

§ 15 Entgelt- und Gebührenordnung

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek werden vom Nutzer Gebühren bzw. Entgelte nach Maßgabe der folgenden Aufstellung erhoben:

Leistungen / Gebühren / Entgelte

1. Ausstellung eines Bibliotheksausweises für Erwachsene (ab vollendetem 18. Lebensjahr) bei Neuanmeldung eines Nutzers und die Verlängerung der Nutzungs- und Gültigkeitsdauer des Ausweises für jeweils 1 Jahr = Nutzungsentgelt / Jahr. Definiert für eine Einzelperson, der Ausweis ist nicht übertragbar.

15,00 € (bei Barzahlung in der Stadtbibliothek)

12,00 € (bei Lastschriftverfahren).

2. Ausstellung eines Bibliotheksausweises für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Ausweises für jeweils 1 Jahr bzw. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. bis zum Ende der Gültigkeitsdauer des Schülersausweises.

Definiert für diese Person und deren Ausleihberechtigungen lt. Jugendschutzgesetz, der Ausweis ist nicht übertragbar.

kostenfrei

3. Ausstellung eines Bibliotheksausweises sowie die Verlängerung der Nutzungs- und Gültigkeitsdauer des Ausweises für jeweils 1 Jahr für Schulen, Horte, Kindereinrichtungen.

kostenfrei

4. Ersatzausstellung eines Bibliotheksausweises (fällig bei Aushändigung) 3,00 €

5. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Medium, außer DVD, ab begonnener 5. Ausleihwoche pro Medium/pro Woche 0,50 €

6. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist

pro DVD / pro Öffnungstag 1,50 €

ab 7. Öffnungstag nach Überschreiten der Leihfrist
Versäumnisgebühr in Höhe des Kaufpreises

7. Kostenersatz pauschal: bei kleinen Schäden an Büchern und fehlenden Buchungsetiketten, bei Verlust oder Beschädigung von CD- und DVD-Hüllen 1,50 €

8. Einarbeitung eines Ersatzexemplares eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums 4,00 €

9. Bei starken Beschmutzungen oder Beschädigungen oder Verlust eines Mediums identischer Ersatz oder Neuerwerb eines Mediums mit Festlegung durch die Bibliotheksleitung (Preiseinhaltung ist Bedingung)

10. Vorbestellung von Medien pro Medium 1,00 €

11. Bestellgebühr im Leihverkehr der deutschen Bibliotheken pro Medium 3,00 €

Bei Vermittlung von Bestellungen im internationalen Leihverkehr sind die Gesamtauslagen zu erstatten.

12. Kopieren aus Büchern und Zeitschriften durch das Bibliothekspersonal Schwarz/weiß pro Kopie/Seite 0,10 €

13. Gebühr für einen Farbdruck/Computerdruck pro Blatt 0,20 €

14. Verkauf einer Tragetasche 0,30 €

15. Auf Antrag kann für einen Erwachsenen (ab vollendetem 18. Lebensjahr) ein Bibliotheksausweis für einen einmaligen Ausleihvorgang ausgestellt werden, bei dem die Ausleihe von bis zu 3 Medien möglich ist. Dieser Bibliotheksausweis gilt auch für weitere einmalige Ausleihvorgänge. Die Leihfrist für einen einmaligen Ausleihvorgang beträgt gemäß § 5, Abs. 3 für alle Medien, ausgenommen DVD, 3 Wochen, für DVD 3 Öffnungstage. Ausgeschlossen ist die Nutzung des auswärtigen Leihverkehrs gemäß § 8. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. 2,50 € pro Ausleihe.“

§ 16 Inkrafttreten wird wie folgt neu gefasst:

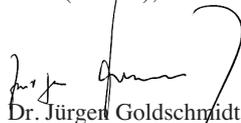
§ 16 Inkrafttreten

„Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.“

Artikel 2

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Benutzung der Stadtbibliothek Forst (Lausitz) tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Forst (Lausitz), den 06. 12. 2011


Dr. Jürgen Goldschmidt

Hauptamtlicher Bürgermeister



2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz)

über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Forst (Lausitz)

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 207) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 07], S. 160),

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) mit Wirkung vom 04.08.2009, sowie des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl.I/11, [Nr. 24] und der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt

Forst (Lausitz) vom 01.07.2004 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 02.12.2011 die 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Forst (Lausitz) vom 01.07.2004, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 27.04.2007 (Amtsblatt 03 / 2007, S. 2) beschlossen.

Artikel I

Veränderung der Anlagen 1 und 2 zu § 1 Abs. 1 der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Forst (Lausitz)

Anlage 1

Neu in Anlage 1 aufgenommen sind:

- Am Busch
- Am Stadtfeld
- Cäcilienweg
- Elsterstraße (Sperlingsgasse bis Finkenweg)
- Ernst-Heilmann-Straße
- Euloer Straße (ab Spremberger Straße über Anbindung Nr. 15, a-b und jeweils Anbindung Kreisel)
- Grüner Weg
- Heinsiusstraße
- Kleine Leipziger Straße
- Lessingstraße
- Märkische Straße (Andreas-Hofer-Straße bis Waldanfang Fl. 32, Ende Flst.71)
- Schillerstraße
- W.- A.- Mozart-Straße
- Ziegelstraße (Robert-Koch-Straße bis Ausbauecke – Höhe Zufahrt zu Nr. 127)

Neu in Anlage 1 werden jeweils nach Ausbaufertigstellung aufgenommen:

- Robert-Koch-Straße (vorauss. ab 01.01.2012 Querweg bis Falkenstraße)
- Schwalbenstraße (vorauss. ab 01.01.2012)
- Euloer Straße (vorauss. ab 01.05.2012 von Waldstraße bis Teichstraße und
- Euloer Straße (vorauss. ab 01.09.2012 bis August-Bebel-Straße)
- Am Weingarten (vorauss. ab 01.10.2012)
- Kleine Spremberger Straße (vorauss. ab 01.10.2012 von Spremberger Str. bis Am Weingarten)
- Am Kreuzberg (vorauss. ab 01.11.2012)
- Brigittenweg (vorauss. ab 01.11.2012)
- Am Wehr (vorauss. ab 01.12.2012)
- Maulbeerweg (vorauss. ab 01.12.2012)
- Weißagker Weg (vorauss. ab 01.12.2012)

Anlage 2

Die in Anlage 1 neu aufgenommenen Straßen und -abschnitte entfallen in Anlage 2.

Ebenso entfallen in Anlage 2

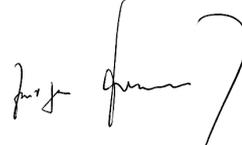
- Bahnstraße Einziehung und Löschung
- Elsterstraße (Storchenweg bis Falkenstraße) Berichtigung
- Friesenstraße (Lindersweg bis Nr.16) Berichtigung

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Be-

kanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 06.12.2011



Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Anhang A – Gesamtübersicht über Anlagen 1 und 2

Anlage 1 – zu § 1 Abs. 1,

der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung /Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Forst (Lausitz)

Straßen, auf denen Straßenreinigung und Winterdienst im Auftrag der Stadt erfolgt:

- A** Ahornweg (Am Waldgürtel bis Einfahrt Raab Karcher), Akazienstraße, Albertstraße (Berliner Str. bis Karl-Liebnecht-Str.), Alexanderstraße, Alte Gärtnerei, Am Birkenwäldchen (Spremlberger Str. bis Pestalozzistraße), Am Busch, Am Domsdorfer Anger, Am Eichengraben, Am Gärtchen, Am Haag, Am Keuneschen Graben, Am Kreuzberg (ab 01.11.2012), Am Markt, Amselweg, Am Stadtfeld, Am Teichgraben, Amtstraße, Am Pferdegarten, Am Waldgürtel (Muskauer Str. bis Umgehungsstr. bzw. Wendehammer), Am Wehr (ab 01.12.2012), Am Weingarten (ab 01.10.2012), An der Jahnstraße (Jahnstraße bis Weberstraße), An der Lerchenstraße, An der Malxe (Schwerinstr. bis Spremberg. Str.), An der Rennbahn, An der Walderholung, August-Bebel-Straße
- B** Badestraße, Bahnhofstraße, Beethovenstraße, B 112 Berliner Straße, Biebersteinstraße, Birkenstraße, Blumenstraße, Brandenburger Straße, Brigittenweg (ab 01.11.2012), Buchenstraße (Umgehungsstr. bis Schwerinstr., Nordseite, Kastanienstr. bis Umgehungsstr. Südseite), Buswendeplatz Keune
- C** C.-A.-Groeschke-Straße, Cäcilienweg, Charlottenstraße, B112 Cottbuser Straße u. Sackgasse
- D** Diesterwegstraße, Döberner Straße, Domsdorfer Kirchweg (Ebereschenweg bis Domsdorfer Straße), Domsdorfer Straße (Forstweg bis Märkische Straße; Domsdorfer Kirchweg bis Ortsausgang), Dorfstraße Sacro (Kurze Straße bis Naundorfer Straße), Drosselweg, Dubrauer Straße, Dünenweg mit Verkehrsinsel
- E** Ebereschenweg (Eichenweg bis Domsdorfer Kirchweg), Eichenweg (Akazienstr. bis Ebereschenweg), Einsteinstraße, Elisabethstraße, Elsässer Straße (alle Bereiche), Elsterstraße (Sperlingsgasse bis Finkenweg), Erlenweg (B-Plan Gebiet), Ernst-Heilmann-Straße, Euloer Straße (Spremlberger bis Anbindung Kreisel incl. Anliegerstr. Nr. 15 a u. b bis Anbindung Kreisel, Kreisel bis Waldstraße, bis Teichstraße (ab 01.05.2012), bis August-Bebel-Straße (ab 01.09.2011), B112 Cottbuser Str. bis Haus-Nr. 261, nur Nordseite), Euloer Weg
- F** Flurstraße, Forster Straße Sacro (Kurze Str. bis letztes Haus Richtung Forst), Forstweg (Muskauer Straße bis Am Wasserwerk), Frankfurter Straße mit Wendeschleife, Friedrich-Passarius-Straße, Friedrichplatz mit Poststraße, Fröbelstraße, Fruchtstraße
- G** Gerberstraße (Lindenstraße bis Promenade), Goethestraße, Görlitzer Straße (Max-Fritz-Hammer-Str. bis Sorauer Str.), Grabenweg (Triebeler Str. bis Sandweg), Grüner Weg, Gubener Straße, Gutenbergplatz, Gutsweg, Gymnasialstraße
- H** Haagstraße, Heinrich-Heine-Straße, Heinrich-Werner-Straße,

Heinsiusstraße, Herderstraße, Hermann-Löns-Straße, Hermann-Standke-Straße, Hermannstraße, Hochstraße, Holunderweg

I/J Immanuel-Kant-Straße, Industriestraße, Inselstraße, Jänickestraße, Jahnstraße

K Käthe-Kollwitz-Straße, Karl-Liebknecht-Straße, Karlstraße, Kastanienstraße (Spremberger Str. bis Buchenstr.), Kegeldamm (Gutenbergplatz bis Sorauer Straße), Keuner Straße (Südseite, nur Triebeler Str. bis Ende der Bebauung), Keunescher Kirchweg (C.-A.-Groeschke-Str. bis Weißwasserstr.; Am Keuneschen Graben bis Niederstraße; Skurumer Str. bis Ringstr.), Kiefernweg, Kirchstraße, Kirschweg, Kleine Amtstraße, Kleine Frankfurter Straße, Kleine Jamnoer Straße, Kleine Leipziger Straße, Kleine Spremberger Straße (Spremberger Str. bis Am Weingarten ab 01.10.2012), Kleine Weinbergstraße, Klinger Weg, Kölziger Weg, Kreuzschenkenstraße (Noßdorfer Str. bis Nr. 10), Krummer Weg, Kurze Straße

L Lausitzer Straße, Leipziger Straße, Lerchenstraße, Lessingstraße, Lindenplatz, Lindenstraße

M Märkische Straße (ab Andreas-Hofer-Str. bis Waldanfang Fl. 32, Ende Flst. 71, ab Domsdorfer Straße bis Weißwasserstraße), Magnusstraße, Martinstraße, Mauerstraße (Sorauer Str. bis Bahnübergang), Maulbeerweg (ab 01.12.2012), Max-Fritz-Hammer-Straße, Max-Mattig-Weg, Max-Seydewitz-Platz, Metzger Straße, Mühlenstraße, Muskauer Straße

N Noßdorfer Str. (Südseite nur – Alte Gasse bis Am Birkenwäldchen)

O/P/Q Otto-Nagel-Straße, Pappelstraße (Spremberger Str. bis Schwerinstr), Parkplatz Karlstraße, Parkstraße, Paul-Decker-Straße, Paul-Högelheimer-Straße (Wehrinselstraße – Kegeldamm), Pestalozzi-Platz, Pestalozzistraße (Fröbelstraße bis Diesterwegstraße), Planckstraße, Pfälzer Straße, Platz am Stadtwald, Platz des Friedens, Promenade, Querweg (Robert-Koch-Straße bis Ende Befestigung und Klinger Weg bis Ende Sackgasse)

R Richard-Wagner-Straße (Gutenbergplatz bis Heinrich-Heine-Straße), Ringstraße, Robert-Koch-Straße (Querweg bis Falkenstraße ab 01.01.2012), Robinienweg, Roßstraße, Rüdigerstraße (Mühlenstraße bis Sorauer Straße)

S Saarlandstraße, Sandweg (Skurumer Straße bis Dünenweg), Schillerstraße, Schützenstraße, Schulstraße (Kurze Straße bis Mulknitzer Str.), Schwalbenstraße (ab 01.01.2012 Westseite ab Martinstr. bis Aug.-Bebel-Str.u. Ostseite kpl.), Schwerinstraße, Skurumer Straße, Sonnenweg, Sorauer Straße, Sperlingsgasse, Spremberger Straße B 112 (Bahnübergang bis Umgehungsstraße – Kreisel), Stadtwaldstraße, Stephanweg

T Tagorestraße (Max-Fritz-Hammer-Straße bis Sorauer Straße), Taubenstraße (Wiesenstraße bis Kleine Spremberger Straße), Teichstraße (Spremberger Straße bis Einsteinstraße), Thüringer Straße, Thumstraße, Töpferstraße, Triebeler Straße (Spremberger Straße bis Am Wasserwerk; Haltestellenbucht Dornbuschweg bis Preschener Weg – Westseite; Spremberger Straße bis Haltestellenbucht – Höhe Weißagker Weg; Haltestellenbucht Ackerstraße bis An der Linde – Ostseite), Tschaikowskistraße

U/V Uferstraße, Ulmenweg, Virchowstraße

W Waldstraße, Weberstraße, Wehrinselstraße mit Wendeschleife am Hammer-Groeschke-Platz, Weinbergstraße, Weißagker Weg (ab 01.12.2012), Weißwasserstraße, Weststraße, Wiesenstraße, Wiesenweg, Willi-Jennrich-Straße, Wolfgang-Amadeus-Mozart-Straße

Z Ziegelstraße (Robert-Koch-Straße bis Ausbauende – Höhe Zufahrt Nr. 127), Zufahrt zum OBI-Parkplatz, Zum Turnplatz

Anlage 2 – zu § 1 Abs. 1,

der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Forst (Lausitz)

Straßen, auf denen nur Winterdienst im Auftrag der Stadt erfolgt:

A Ackerstraße, Ahornweg (Einfahrt Raab Karcher bis Ende südl. Bereich – Sackgasse), Albertstraße (Karl-Liebknecht-Str. bis August-Bebel-Str.), Alpenstraße, Alsenstraße – 2 Teile (Gubener Str. bis Mühlgraben und Mühlgraben bis Richard-Wagner-Str.), Alte Gasse, Amalienweg, Am Anger, Am Birkenwäldchen (Pestalozzistraße bis Noßdorfer Straße), Am Dorfanger (bis Ende Bebauung und Buswendestelle), Am Friedhof OT Bohrau (Klein Bohrauer Str. bis Am Wald), Am Hirschsprung, Am Hohen Weg, Am Kreuzberg (ab 01.12.2012 in Anlage 1, Am Neißeweher (Triebeler Str. bis Ende Bebauung), Am Roosch, Am Sandberg, Am Vogelherd (Am Birkenwäldchen bis Ende Bebauung), Am Wald OT Bohrau (Klein Bohrauer Str. bis Ende der Bebauung), Am Wasserwerk, Am Wehr (ab 01.12.2012 in Anlage 1), Am Weingarten (ab 01.10.2011 in Anlage 1), An der Dorfäue, An der Jahnstraße (Weberstraße bis Triebeler Straße), An der Linde, An der Malxe (Spremberger Str. bis H.-Löns-Str.), An der Schwarzen Grube (Keuner Str. bis Ende Bebauung), Andreas-Hofer-Straße

B Bademeuseler Straße, Bademeuseler Neißestraße OT Gr. Bademeusel (Groß Bademeuseler Str. bis Neißedamm incl. Zuwegung Nr. 3), B 112 – Briesniger Hauptstraße, Briesniger Siedlerweg, Briesniger Schulstraße, Brigittenweg (ab 01.11.2012 in Anlage 1) Buchenstraße (Kastanienstr. bis Schwerinstr. – Südseite), Buschweg, Buswendeplatz OT Briesnig (Schule)

C

D Domsdorfer Kirchweg (Am Wehr bis Ebereschenweg), Domsdorfer Straße (Märkische Straße bis Domsdorfer Kirchweg), Domsdorfer Weg OT Groß Bademeusel (Groß Bademeuseler Straße bis Ende Bebauung), Dorfstraße – Sacro (Naundorfer Straße bis Bautenende), Dornbuschweg,

E Ebereschenweg (Buchenstraße bis Eichenweg), Edelweißweg, Eichenweg (Ebereschenweg bis Am Wehr), Einfahrt Feuerwehrgerätehaus und Buswendescheife OT Naundorf, Eisenbahnstraße, Elsterstraße (Finkenweg bis Falkenstraße), Enzianweg, Erikaweg, Erlenweg (Ebereschenweg bis Anfang B-Plan Gebiet), Euloer Straße (Ostseite – Waldstraße – Teichstraße ab 01.05.2012 in Anlage 1, bis August-Bebel-Str. (ab 01.09.2012 in Anlage 1) bis Cottbuser Str. und Nr. 261 B 112 bis Ortsdurchfahrtsende – Westseite (Waldstraße bis Teichstraße ab 01.05.2012 in Anlage 1, bis August-Bebel Str. (ab 01.09.2012 in Anlage 1) bis B 112 und weiter bis Ortsausgang)

F Fabrikstraße, Falkenstraße (Robert-Koch-Straße – Bahnübergang), Fasanenweg, Feldstraße, Fichtestraße (Triebeler Straße bis Haus Nr. 48), Finkenweg (Gutshof bis Elsterstraße), Förstereiweg, Försterei – Klein Bademeusel, Forster Straße – Sacro (letztes Haus Sacro bis Gubener Straße), Forstweg (Am Wasserwerk bis Märkische Str.), Friedhofstraße, Friedrich-Klinke-Weg, Friesenstraße (Lindners Weg bis Haus Nr. 16)

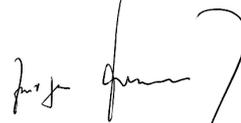
G Gartenstraße, Gartenweg, Gemeindeplatz OT Briesnig (Briesniger Hauptstr. bis Briesniger Hauptstr.), Georg-Herwegh-Straße, Gertraudenweg, Ginsterweg, Görlitzer Straße (Am Haag bis Max-Fritz-Hammer-Str.), Gosdaer Weg – OT Groß Jamno, Grabenweg (Sandweg bis Forstweg), Groß Bademeuseler Straße / L49 OT Groß Bademeusel (Ortsdurchfahrt, einschl. Alte Dorfstr. – Gaststätte), Gut Neu Sacro

H Hainenweg, Hauptstraße / B 112 OT Bohrau (Ortsdurchfahrt), Hederichweg, Heideweg, Hohensalzaer Straße

- I/J** Igelweg, Jamnoer Hauptstraße / L 49 OT Groß Jamno (Ortsdurchfahrt - aus Richtung Forst, zur Zeit Nr. 127), Jether Weg – OT Groß Jamno (bis Autobahn)
- K** Kastanienstraße (Buchenstraße bis Umgehungsstraße), Keunescher Kirchweg (Weißwasserstraße bis Am Keuneschen Graben; Niederstraße bis Skurumer Straße), Klein Bademeuseler Straße / OT Klein Bademeusel (einschließlich Nr. 8 - 17), Klein Bohrauer Straße / OT Bohrau (Hauptstraße bis Ende Bebauung), Klein Jamno OT (Haus 1 bis Haus 27, einschließlich Verbindung von Nr. 2 bis Einmündung Nr. 9, ab Einmündung zum Eiskeller bzw. Haus 42 - 47), Kleine Feldstraße, Kleine Spremberger Straße (Spremberger Straße bis Am Weingarten ab 01.10.2012 in Anlage 1), Kreuzschenkenstraße (Nr. 10 bis Südstraße), Kuckucksweg
- L** Lindnersweg, Luisenweg
- M** Märkische Straße (Waldanfang bis Domsdorfer Straße), Magnusstraße (*Robert Koch-Straße bis Virchowstraße ab 01.01.2008 in Anlage 1*), Margaretenweg, Marienweg, Mauerstraße (Bahnübergang bis Ende Sackgasse), Maulbeerweg (ab 01.12.2012 in Anlage 1), Meisenweg (Euloer Straße bis Bahnübergang), Mittelweg OT Briesnig (Schäferweg bis Bauende), Mulknitzer Straße, Mulknitzer Dorfstraße OT Mulknitz (Ortsdurchfahrt B 112 bis Wende hinter Ortsausgang und Nr. 22 - 24, Schulweg bis Ende Bebauung)
- N** Naundorfer Straße, Naundorfer Landstraße OT Naundorf (Ortsdurchfahrt), Neißestraße, Neuendorfer Weg, Niederstraße, Nordumgehung, Noßdorfer Straße (Alte Gasse bis Spremberger Straße, nur Ostseite)
- O/P/Q** Oberstraße, Pappelstraße (Schwerinstraße bis Kastanienstr.), Paul-Högelheimer-Str. (Sackgasse von Wehrinselstraße bis Jugenddorf), Pestalozzistraße (Diesterwegstr. bis Noßdorfer Str.), Preschener Weg (Triebeler Straße bis Ende Bebauung), Hohensalzaer Str. bis Wendenstr. bzw. Ausbauanfang)
- R** Richard-Wagner-Straße (Webschulstraße bis Alsenstraße), Robert-Koch-Straße (Querweg bis Falkenstraße ab 01.01.2012 in Anlage 1), Falkenstraße bis Spechtweg, Rosengasse, Rosenweg (Sackgasse), Rüdigerstraße (Sorauer Straße bis Bahnstraße)
- S** Sandweg (Dünenweg bis Am Wasserwerk), Siedlerweg, Simmersdorfer Straße, Sommerweg (Sackgasse bis Bauende), So-

- phienweg (Triebeler Straße bis Ende Bebauung), Südstraße
- SCH** Schacksdorfer Straße (Triebeler Straße bis Haus Nr. 67), Schäferstraße, Schäferweg OT Briesnig (Briesniger Hauptstraße bis Bauende), Schmalter Weg, Schnepfenweg (Euloer Straße bis Übergang Mulknitzer Straße), Schulstraße (Kurze Straße bis Naundorfer Straße), Schwalbenstraße (ab 01.01.2012 in Anlage 1), Schwarzer Weg
- SP/ST** Spechtweg, Spremberger Straße L 49 (Kreisel bis Ende Ortsdurchfahrt), Sankt Benno (Sackgasse), Storchenweg
- T** Tagorestraße (Sackgasse), Taubenstraße (Sackgasse), Teichstraße (Einsteinstr. bis Malxebrücke), Triebeler Straße (Am Wasserwerk bis Haltestellenbucht Dornbuschweg – Westseite, Haltestellenbucht Höhe Weißagker Weg bis Ackerstr. und Sophienweg bis Ende Ortsdurchfahrt – Ostseite), Trift, Turnergasse OT Briesnig (Briesniger Hauptstraße bis Waldweg)
- U** Umgehungsstraße (B 115 Zur Deponie bis Autobahnauffahrt Berlin, B112 Auto-bahnauffahrt Berlin bis Kreisel), Urwaldstraße OT Groß Jamno einschl. Nr. 5,5a, 7, 9, 16 a u. b, 18, 29 und Wendeschleife
- W** Wacholderweg, Waldweg OT Briesnig (Naundorfer Landstraße bis Turnergasse), W.-A.-Mozart-Straße (Sackgasse mit Wende), Webschulstraße, Weißagker Straße OT Briesnig (Schäferweg bis Bauende), Weißagker Weg (ab 01.12.2012 in Anlage 1), Wendenstraße, Wiesenweg (H.-Löns-Straße – Teichstraße), Wildweg (Sackgasse bis Ende Bebauung), Wilhelm-Busch-Straße, Wotanstraße (Sackgasse bis Ende Bebauung)
- Z** Zeisigweg, Ziegelstraße (Zufahrt Nr. 127 bis Haus Nr. 212), Zufahrt zum Aussiedlerheim OT Briesnig (Waldweg bis Parkplatz Aussiedlerheim), Zum Eiskeller/OT Klein Jamno, Zur Deponie

Forst (Lausitz), den 06. 12. 2011



Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



SONSTIGE AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 24. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses am 19.10.2011

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0595/2011

Verkehrsführung/ Lichtzeichenanlage Rüdigerstraße/ Straße Am Haag

hier: Gemeindliches Einvernehmen gemäß § 45 (1b) StVO

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss erteilte das gemeindliche Einvernehmen im Rahmen eines Feldversuches, die vorhandene Lichtzeichenanlage an der Kreuzung Rüdigerstraße/ Straße Am Haag abzuschalten.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0596/2011

Bestätigung der Ausführungsplanung zum Straßenbau Brigittenweg

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Ausführungsplanung und damit das Straßenbauprogramm zum Straßenbau Brigittenweg.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0597/2011

Bestätigung der Ausführungsplanung zum Straßenbau Weißagker Weg

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Aus-

führungsplanung und damit das Straßenbauprogramm zum Straßenbau Weißagker Weg.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0598/2011

Bestätigung der Ausführungsplanung zum Straßenbau Maulbeerweg

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigt die Ausführungsplanung und damit das Straßenbauprogramm zum Straßenbau Maulbeerweg.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0601/2011

Vollzug des § 63 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

hier: Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren nach VOB/A- Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Einzugsgebiet Pumpwerk Sandweg 1. Abschnitt

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte, dass das Vergabeverfahren für die Durchführung der Bauleistungen Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Einzugsgebiet Pumpwerk Sandweg 1. Abschnitt, ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Der Werkleiter wurde beauftragt, den Zuschlag zu erteilen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0602/2011

Vollzug des § 63 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

hier: Kontrolle der Verwaltung über die Vergabe von Ingenieurleistungen nach HOAI – Schmutzwasserableitung Einzugsbereich Pumpwerk Sandweg in Forst (Lausitz)

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss als Werksausschuss bestätigte die Vergabe der Weiterführung der Ingenieurleistungen zur Schmutzwasserableitung Einzugsbereich Pumpwerk Sandweg.

Der Werkleiter des Eigenbetriebes Städtische Abwasserbeseitigung wurde beauftragt, den Zuschlag zu erteilen.

Beschlüsse der 25. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses am 16.11.2011

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0619/2011

Vollzug des § 63 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

hier: Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren nach VOL/A – Vollstromlieferung für die Kläranlage Forst für das Jahr 2012

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte, dass das Vergabeverfahren für die Vollstromlieferung für die Kläranlage Forst für das Jahr 2012 ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Der Werkleiter wurde beauftragt, den Zuschlag zu erteilen und ermächtigte den Werkleiter zum Abschluss eines Stromlieferungsvertrages.

Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

führungsplanung für die Kanalbaumaßnahme „Ausbau Brigittenweg, Forst (Lausitz), Niederschlagswasserentwässerung“.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0625/2011

Bestätigung der Ausführungsplanung für die Kanalbaumaßnahme „Erneuerung Schmutzwasserkanal Gubener Straße, Teilabschnitt Inselstraße bis Alexanderstraße“

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Ausführungsplanung für die Kanalbaumaßnahme „Erneuerung Schmutzwasserkanal Gubener Straße, Teilabschnitt Inselstraße bis Alexanderstraße“.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0620/2011

Vollzug des § 63 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

hier: Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren nach VOB/A – Straßen-, Kanal- und Leitungsbau Gubener Straße (zwischen Inselstraße und Alsenstraße)

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte, dass das Vergabeverfahren für die Bauleistung Straßen-, Kanal- und Leitungsbau Gubener Straße (zwischen Inselstraße und Alsenstraße) ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Zuschlag zu erteilen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0627/2011

Fortschreibung Straßenbauprogramm bis zum Jahr 2016

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigt die Fortschreibung des Straßenbauprogramms bis zum Jahr 2016.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0621/2011

Bestätigung der Ausführungsplanung für die Kanalbaumaßnahme „Erweiterung des Niederschlagswasserkanals Weststraße und Erneuerung des Schmutzwasserkanals vom Schacht S 02 bis zum Schacht S 06“

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Ausführungsplanung für die Kanalbaumaßnahme „Erweiterung des Niederschlagswasserkanals Weststraße und Erneuerung des Schmutzwasserkanals vom Schacht S 02 bis zum Schacht S 06“.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0628/2011

Vollzug des § 63 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

hier: Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren von Ingenieurleistungen nach HOAI – Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Euloer Straße, 2. BA (zwischen Waldstraße und August-Bebel-Straße) in Forst (Lausitz)

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss als Werksausschuss bestätigte die Vergabe der Weiterführung der Ingenieurleistungen zur Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Euloer Straße, 2. BA (zwischen Waldstraße und August-Bebel-Straße).

Der Werkleiter des Eigenbetriebes Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) wurde beauftragt, den Zuschlag zu erteilen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0622/2011

Bestätigung der Ausführungsplanung für die Kanalbaumaßnahme „Neubau Niederschlagswasserableitung Am Kreuzberg, Forst (Lausitz)“

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Ausführungsplanung für die Kanalbaumaßnahme „Neubau Niederschlagswasserableitung Am Kreuzberg, Forst (Lausitz)“.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0631/2011

Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Forst, gelegen an der Karl-Liebknecht-Straße, Flur 19, Flurstücke 138 und 139 mit einer Gesamtgröße von 329 m²

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Verkauf der in der Gemarkung Forst, an der Karl-Liebknecht-Straße gelegenen Flurstücke 138 und 139 der Flur 19 mit einer Gesamtgröße von 329 m² zum Kaufpreis in Höhe des Verkehrswertes.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0623/2011

Bestätigung der Ausführungsplanung für die Kanalbaumaßnahme „Erneuerung Schmutzwasserkanal Am Weingarten, Kleine Spremberger Straße und Neubau der Niederschlagswasserableitung in der Kleinen Spremberger Straße“

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Ausführungsplanung für die Kanalbaumaßnahme „Erneuerung Schmutzwasserkanal Am Weingarten, Kleine Spremberger Straße und Neubau der Niederschlagswasserableitung in der Kleinen Spremberger Straße“.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0633/2011

Verkauf eines Grundstücks im Industrie- und Gewerbegebiet Forst (Süd), TG 3.4

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Verkauf des in der Gemarkung Forst, an der B 112 gelegenen Flurstücks 910 der Flur 41 und einer Teilfläche aus Flurstück 298 der Flur 37 mit einer Gesamtgröße von 646 m² zum Kaufpreis in Höhe des Verkehrswertes.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0624/2011

Bestätigung der Ausführungsplanung für die Kanalbaumaßnahme „Ausbau Brigittenweg, Forst (Lausitz), Niederschlagswasserentwässerung“

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Aus-

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0634/2011 (neu)

Verkauf eines Grundstücks im Industrie- und Gewerbegebiet Forst (Süd), TG 4 A (1 – 4)

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Verkauf einer Teilfläche aus Flurstück 474 der Flur 34 in der Gemarkung Forst, Industrie- und Gewerbegebiet Forst Süd, TG 4 A (1 – 4), Märkische Straße/ Ecke Am Teichgraben mit einer Gesamtgröße von ca. 3.250 m² zum Kaufpreis in Höhe des Verkehrswertes.

Beschlüsse der 18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 02.12.2011

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0603/2010

Neufestsetzung der Gebietskulisse des Bund-Länder-Programms „Stadtumbau Ost – Für lebenswerte Städte und attraktives Wohnen“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die neue Gebietskulisse für das Bund-Länder-Programm „Stadtumbau Ost – Für lebenswerte Städte und attraktives Wohnen“.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0607/2011

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2012/2013

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2012/2013.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0608/2011

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für das III. Quartal 2011

Gemäß § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wurden den Stadtverordneten die ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Kenntnis gegeben. Sie waren unabweisbar bzw. unvorhersehbar und unterlagen entsprechend § 5 Absatz 3 der Haushaltssatzung 2011 der Entscheidung des Kämmersers.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0609/2011

Pachtzinsanpassung für Kleingärten nach Bundeskleingartengesetz

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Erhöhung der Pachtzinsen für Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz von 0,05 auf 0,07 Euro/m² und Jahr auf der Grundlage des Grundstücksmarktberichtes 2010.

Die Pachtzinserhöhung wird wirksam zum 01.01.2013.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0610/2011

Betreibung Krematorium

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) ermächtigte und beauftragte den Bürgermeister zum Abschluss eines Betriebspachtvertrages zum Betrieb des Krematoriums Forst
2. Mit Inkrafttreten des Betriebspachtvertrages treten die Entgeltordnung für das Krematorium der Stadt Forst (Lausitz) vom 22.03.2005 in der Fassung der 2. Änderung der Entgeltordnung vom 05.12.2008 und die Betriebsordnung für das Krematorium vom 03.07.2007 außer Kraft.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0611/2011

Feststellung des Jahresabschlusses 2010 des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ und Verwendung des Ergebnisses

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss gemäß § 6 Abs. 1 Pkt. 6 der Betriebssatzung:

Der Jahresabschluss vom 31.12.2010 wurde in der vorgelegten Form mit einer Bilanzsumme von 31.171.649,94 EURO festgestellt. Der Jahresgewinn von 9.806,83 EURO wird mit dem Verlustvortrag verrechnet.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0612/2011

Entlastung des Werkleiters des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ für das Wirtschaftsjahr 2010

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss aufgrund der bestätigten Prüfung des Jahresabschlusses 2010 die

Entlastung des Werkleiters der „Städtischen Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“, Herrn Jörg Makowski für das Wirtschaftsjahr 2010.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0613/2011

Beauftragung des Jahresabschlussprüfers 2011 für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“

Der Bürgermeister wurde ermächtigt, dem Landrat vorzuschlagen, die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ zu beauftragen. Der Werkleiter des Eigenbetriebes wurde beauftragt, die notwendigen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0614/2011

Wirtschaftsplan 2012 für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ (Anlagen 2 – 6) für das Jahr 2012.

Die Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV ist Bestandteil des Beschlusses.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0615/2011

Werkleitung Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) Eigenbetrieb der Stadt Forst (Lausitz) für 2012

Der Bürgermeister schlug vor, gemäß § 4 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) und entsprechend § 4 der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) die Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2012 an Herrn Jörg Makowski, kaufmännischer Abteilungsleiter und Prokurist der SWF zu übertragen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0616/2011

Vereinbarung zur Betreuung einer Tuchmacherschauwerkstatt und einer stadtgeschichtlichen Abteilung im Rahmen des Brandenburgischen Textilmuseums Forst (Lausitz) – Beschluss über den finanziellen Zuschuss der Stadt Forst (Lausitz) an den Museumsverein der Stadt Forst (Lausitz) e.V. für die Jahre 2012, 2013 und 2014

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss:

Die Vereinbarung zur Betreuung einer Tuchmacherschauwerkstatt und einer stadtgeschichtlichen Abteilung im Rahmen des Brandenburgischen Textilmuseums Forst (Lausitz) zwischen der Stadt Forst (Lausitz) und dem Museumsverein der Stadt Forst (Lausitz) e.V. vom 29. November 1996 wird im Absatz 1 des § 5 „Finanzieller Zuschuss“ wie folgt ergänzt:

Der finanzielle Zuschuss in Höhe von jährlich 128.000,00 Euro wird für die Jahre 2012, 2013 und 2014 gewährt.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0617/2011

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Benutzung der Stadtbibliothek Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Benutzung der Stadtbibliothek Forst (Lausitz)

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0618/2011

1. Nachtrag zur Vereinbarung über die Betreuung des Archiv verschwundener Orte (AVO) in Forst (Lausitz) OT Horno

Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigte den Bürgermeister, den 1. Nachtrag zur Vereinbarung über die Betreuung des Archiv verschwundener Orte (AVO) in Forst (Lausitz) OT Horno abzuschließen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0629/2011 (neu)

Grundsatzentscheidung zur Weiterführung der Stadtbibliothek und der Verwaltungsstandorte

hier: Entscheidung zum Standort

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Nutzung des Gebäudes Lindenstraße 10-12 in Forst (Lausitz) für die Bibliothek und für Verwaltung.
2. Der Bürgermeister wurde ermächtigt, mit dem Eigentümer, der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse, Verhandlungen zum Ankauf des Gebäudes zu führen auf der Grundlage des Angebotes vom 5.11.2010 in einer maximalen Kaufpreishöhe von zzgl. Nebenkosten mit dem Ziel, diesen Kaufpreis zu reduzieren. Die Ermächtigung gilt auch für den Abschluss eines Mietkaufvertrages.
3. Die Nutzung des Standortes des Verwaltungsgebäudes Cottbuser Straße 10 ist durch die Stadt Forst (Lausitz) aufzugeben. Der Standort Lindenstraße 10-12 wird für die notwendige Neuordnung der Büroflächen genutzt. Die Unterbringung der Touristinformation ist dabei zu berücksichtigen. Das Gebäude Cottbuser Straße 10 ist zu veräußern.
4. Der Standort der Bibliothek in der Hermannstraße 5 ist im Einvernehmen mit der Forster Wohnungsbaugesellschaft mbH zum 31.08.2012 aufzugeben.
5. Für das Archiv wird im Rathaus Promenade 9 eine abschließende Unterbringung geschaffen.
6. Der Stadtverordnetenbeschluss SVV/0780/2006 (neu) „Neißezentrum für Wirtschaft, Wissen und Kultur NWWK – Bestätigung des Projektes“ vom 03.11.2006 wurde aufgehoben.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0630/2011

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung

(Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straße in der Stadt Forst (Lausitz)

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0635/2011

Abschluss eines neuen Gestattungsvertrages für die Fernwärmeversorgung

Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigte den Bürgermeister zum Abschluss eines neuen Gestattungsvertrages für die Fernwärmeversorgung für das Versorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) mit der Stadtwerke Forst GmbH.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0636/2011

Änderung des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Forst GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) ermächtigte und beauftragte den Bürgermeister als Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung den geänderten Gesellschaftervertrag zu beschließen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0637/2011

Empfehlung an den Aufsichtsrat der Forster Wohnungsbaugesellschaft mbH zum Beschluss des Wirtschaftsplanes 2012/2013 für die Deutsche Rosenschau 2013 UG (haftungsbeschränkt)

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigte den Wirtschaftsplan 2012 und empfahl dem Aufsichtsrat der FWG den Wirtschaftsplan zu beschließen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0641/2011

Genehmigung einer Eilentscheidung über die Aufnahme eines Kommunaldarlehens für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung“ in Höhe von 1.000.000 Euro

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigte die Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf vom 22.11.2011 über die Aufnahme eines Kommunaldarlehens.

Andere Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses 2010 des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (L.)“ und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung des Werkleiters für das Geschäftsjahr 2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat in ihrer Sitzung am 02.12.2011 mit Beschluss Nr. SVV/0611/2011 die Jahresrechnung 2010 des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (L.)“ gem. § 27 Abs. 1 EigV festgestellt und mit Beschluss Nr. SVV/0612/2011 dem Werkleiter des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr 2010 die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit den Erläuterungen ist ab dem 02.01.2012 sieben Arbeitstage während der Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag von 7.00 - 16.00 Uhr und freitags von 07.00 - 13.00 Uhr)

in der Stadtwerke Forst GmbH, Euloer Straße 90, Zimmer 210 öffentlich ausgelegt.

03149 Forst (L.), den 05.12.2011

Eigenbetrieb
„Städtische Abwasserbeseitigung Forst (L.)“

Jörg Makowski
Werkleiter

2. Offenlegung zum 1. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 3.1“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat am 04.07.2008 den Beschluss zur Einleitung des 1. Änderungsverfahrens zum B-Plan „Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, TG 3.1“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem beigelegten Lageplan zu entnehmen.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde am 26.11.2010 der Satzungsbeschluss gefasst. Der Landkreis Spree-Neiße als höhere Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 09.08.2011, Zeichen: 61.1 HV 011/11, nach erfolgter Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mitgeteilt, dass aus formalen Gründen eine erneute Offenlegung erforderlich ist.

Auf einen Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung zur erneuten Offenlegung wurde verzichtet.

Nunmehr soll der o.a. B-Plan mit der Begründung, der Grünordnungsplan, und der Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden.

Die 2. Offenlegung soll im Zeitraum vom

27.12.2011 (Dienstag) bis einschließlich 30.01.2012 (Montag)

in der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung, Vorraum, 2. Obergeschoss, Cottbuser Straße 10, während folgender Zeiten erfolgen:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

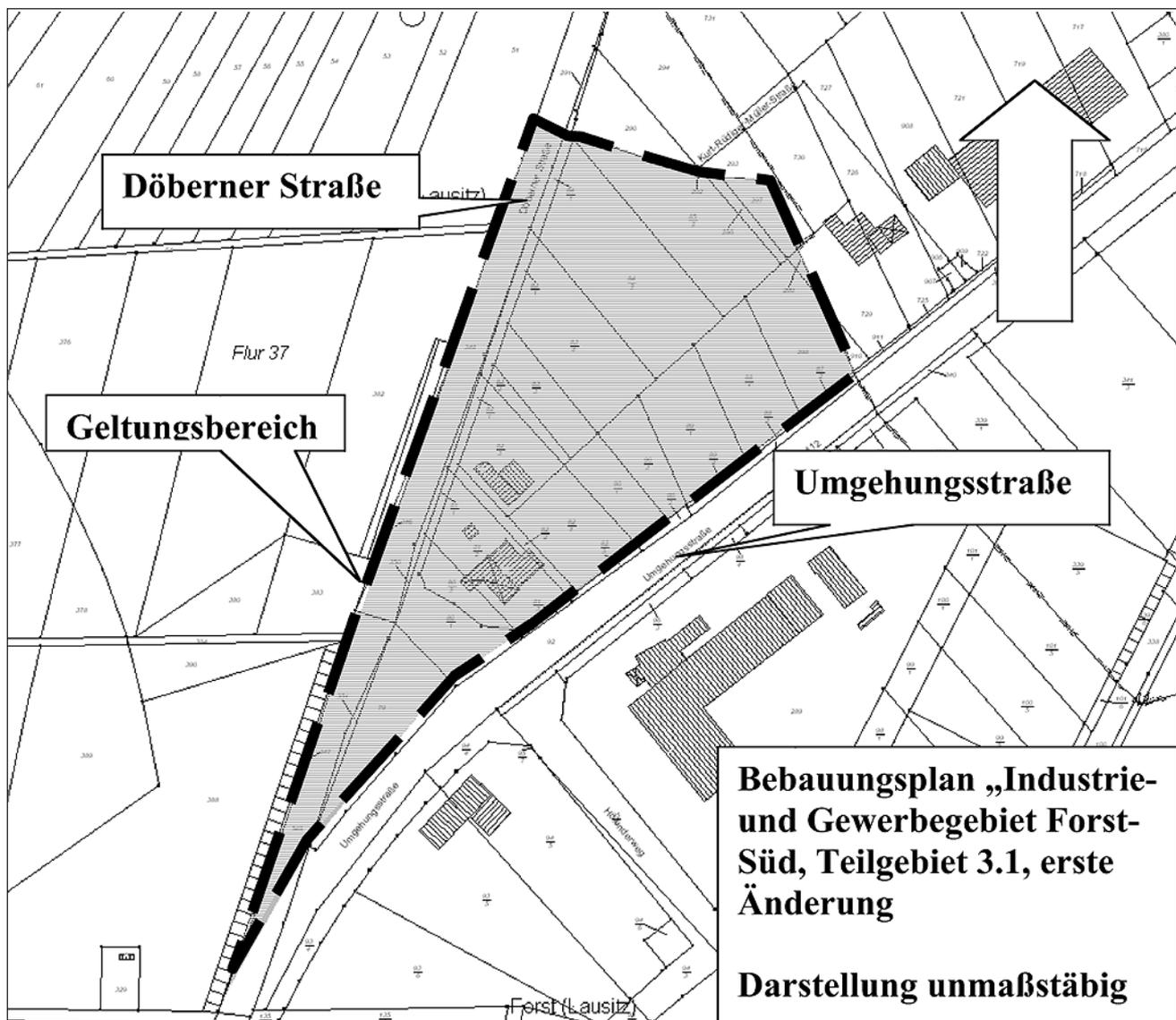
Die Angaben zu den verfügbaren umweltbezogenen Informationen können dem Umweltbericht sowie den vorliegenden umwelt-

bezogenen Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entnommen werden.

Aus der zeitlich nachfolgenden Änderung des 2006 festgesetzten Bebauungsplanes resultieren keine zusätzlichen oder andere erheblichen Umweltauswirkungen.

Auf eine über die im bestehenden Grünordnungsplan hinausgehende

- Bestandsanalyse,
 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
 - Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen,
 - Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten,
- wurde verzichtet.



An umweltrelevanten Aspekten aus der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden seitens des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (früher Bezeichnung: Landesumweltamt) Aussagen zum Schutzgut Tier (Artenschutz), sowie zur Beschreibung und Be-

wertung der für die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft zu erwartenden Umweltauswirkungen vorgetragen. Der Landkreis Spree-Neiße hat mitgeteilt, dass der Umweltbericht den naturschutzrechtlichen Anforderungen entspricht.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belan-

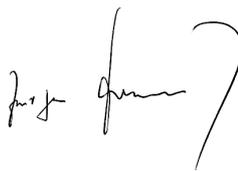
ge werden gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgefordert, ihre Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Bauleitplanung abzugeben.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich bei der Stadt Forst, Fachbereich Stadtentwicklung, Postfach 100119, 03141 Forst (Lausitz) oder während der oben angeführten Dienstzeiten persönlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

Forst (Lausitz), den 06. 12. 2011



Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Grundwasserabsenkung für den Ersatzneubau Abschlagwehr I und Mühlgrabenwehr in Forst (Lausitz), Wehrinsel“

Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 14.10.2011

Die STRABAG AG, Direktion Berlin-Brandenburg, Gruppe Lübben beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser im Rahmen der Baugrubenentwässerung für den Ersatzneubau Abschlagwehr I und Mühlgrabenwehr in Forst (Lausitz), Wehrinsel. Es ist vorgesehen, den Grundwasserstand bis 71,55 m NHN (Abschlagwehr) und 73,05 m NHN (Mühlgrabenwehr) abzusenken. Die Grundwasserabsenkung soll während des Zeitraumes vom 01.11.2011 bis 30.05.2012 entsprechend dem Erfordernis andauern. Es ist vorgesehen während dieses Zeitraumes Grundwasser in einer Menge von 6.000 m³ zu fördern.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.3.3. Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Demnach ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgt vor Beginn des Genehmigungsverfahrens zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser. Grundlage der Vorprüfung waren die vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen, Stellungnahmen verschiedener Behörden und eigene Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.: 03562/986 170 24) während der Dienststunden im Landkreis Spree-Neiße, Fachbereich Umwelt, Sachgebiet untere Wasserbehörde, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz), Zimmer B 2.20 eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)
- Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690)

*Landkreis Spree-Neiße
Fachbereich Umwelt,
Sachgebiet untere Wasserbehörde*

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Bademeusel

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Bademeusel sind zu der am: **10.01.2012, um 19 Uhr**

Ort: **Groß Bademeusel, Gaststätte „Zur Blauen Maus“**
stattfindenden Mitgliederversammlung recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Mitglieder und Gäste
2. Abstimmung über Tagesordnung
3. Abstimmung zur weiteren Vergabe der Jagdpacht in der JG Bademeusel
4. Abstimmung der Einzelheiten des Pachtvertrages (Dauer, Begehungsscheine)
5. Wortmeldungen und sonstiges

gez. **St. Reichstein** (Jagdvorsteher)

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Benutzung der Stadtbibliothek Forst (Lausitz) (Gesamttextausgabe)

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadtbibliothek Forst (Lausitz) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Forst (Lausitz).

Sie dient jedermann zur Information, der allgemeinen, beruflichen und kulturellen Bildung und der Freizeitgestaltung.

(2) Zwischen der Stadtbibliothek und den Nutzern besteht ein öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis. Mit Betreten der Stadtbibliothek gilt diese Satzung.

(3) Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren und Entgelte nach der Entgelt- und Gebührenordnung gemäß § 15 erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang vor und in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung / Bibliotheksausweis

(1) Für die Nutzung der Stadtbibliothek ist eine schriftliche Anmeldung und die Entrichtung der Nutzungsgebühr pro Jahr erforderlich gemäß § 15, Abs. 1, Punkte 1, 2 und 3. Ausnahmen für die Entrichtung der Nutzungsgebühr regeln die Punkte 2, 3 und 15 in § 15, Abs. 1.

(2) Die Anmeldung erfolgt unter persönlicher Vorlage des Personalausweises bzw. Reisepasses in Verbindung mit einer Information über den aktuellen Wohnsitz.

(3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können Nutzer werden, wenn sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters in Form einer Unterschrift auf der Anmeldekarte vorlegen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.

(4) Der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter gibt durch seine Unterschrift auf dem Anmeldeformular die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Daten. Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Stadtbibliothek erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen.

(5) Mit der bei der Anmeldung zu leistenden Unterschrift erkennt der Nutzer bzw. der gesetzliche Vertreter die Satzung inklusive der Entgelt- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek an.

(6) Korporative Nutzer (Schulen, Horte, Kindereinrichtungen) können sich durch eine von ihnen bevollmächtigte Person in der Stadtbibliothek schriftlich anmelden.

(7) Die Nutzer sind verpflichtet, der Stadtbibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

(8) Nach der Anmeldung erhält jeder Nutzer einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Der Ausweis ist sorgfältig aufzubewahren und bei jeder Medienverbuchung oder auf Verlangen vorzulegen. Die Ausstellung eines Ersatz-Bibliotheksausweises ist gebührenpflichtig nach § 15, Abs. 1, Punkt 4. Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Ausweises entstehen, haftet der eingetragene Nutzer bzw. der entsprechende gesetzliche Vertreter.

(9) Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Nutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4 Haftung der Stadtbibliothek

(1) Für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind, haftet die Stadt Forst (Lausitz) – Stadtbibliothek nicht, es sei denn, der Schaden wäre nachweislich durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden.

(2) Die Stadt Forst (Lausitz) – Stadtbibliothek haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust von Wertsachen, Geld, Garderobe.

(3) Die Stadt Forst (Lausitz) – Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung bei Beschädigung von Geräten des Nutzers, die durch Bibliotheksmedien entstehen können.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist, Verlängerung, Leihfristüberschreitung

(1) Die Mitarbeiterinnen der Stadtbibliothek unterstützen die Nutzer durch Beratung, Auskunft und Information bei der Bibliotheksbenutzung.

(2) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

(3) Die Leihfrist beträgt

für alle Medien, ausgenommen DVD	3 Wochen
für DVD	3 Öffnungstage.

(4) Bei Ausgabe der Medien erhalten die Nutzer eine Bestätigung über die entliehenen Medien unter Angabe des Rückgabedatums.

(5) Tageszeitungen, das jeweils neueste Exemplar einer Zeitschrift sowie der Informations- und Territorialbestand können grundsätzlich nur in der Stadtbibliothek genutzt werden.

(6) Liegt für eine entliehene Medieneinheit keine Vorbestellung vor, kann die Leihfrist vor ihrem Ablauf nur auf Antrag bis zu dreimal ohne Vorlage der Medien verlängert werden. Die Verlängerung kann persönlich, telefonisch, per E-Mail an das Bibliothekspostfach unter der Angabe des Namens und der Bibliotheksausweisnummer beantragt werden.

(7) In begründeten Fällen kann die Leihfrist durch die Stadtbibliothek verkürzt oder verlängert werden, z.B. bei außerordentlichem Bedarf oder aus bibliothekstechnischen Gründen.

(8) Bei Überschreitung der Leihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß der Entgelt- und Gebührenordnung § 15, Abs. 1, Punkt 5 bzw. 6 zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.

(9) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.

(10) Die Stadtbibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien, sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 6 Jugendschutz

Für bestimmte Medien legt die Stadtbibliothek Nutzungsbeschränkungen entsprechend den Bestimmungen des Jugend-

schutzgesetzes fest.

§ 7 Vorbestellungen

- (1) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden, jedoch nicht vom Entleiher selbst. Vorbestellungen sind kostenpflichtig nach § 15 Abs. 1, Punkt 10.
- (2) Wird das vorbestellte Medium innerhalb der gesetzten Frist nach der Bereitstellung nicht abgeholt – die Benachrichtigung erfolgt vorzugsweise telefonisch – so kann die Stadtbibliothek anderweitig darüber verfügen. Die festgelegte Gebühr gemäß § 15, Abs. 1, Punkt 10 trägt der Nutzer.

§ 8 Leihverkehr

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können im Rahmen des nationalen wie auch internationalen Leihverkehrs, entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen beschafft werden. Die Inanspruchnahme des Leihverkehrs ist gebührenpflichtig gemäß § 15, Abs. 1, Punkt 11.
- (2) Für die Nutzung dieser Medien gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek.

§ 9 Nutzungsregelungen für die EDV-Arbeitsplätze

- (1) Haftungsausschluss der Stadtbibliothek gegenüber Internet - Dienstleistern:
Die Stadtbibliothek haftet nicht für Folgen
 - von Verletzungen des Urheberrechts durch die Nutzer der EDV-Arbeitsplätze,
 - von Vertragsverpflichtungen zwischen Nutzern und Internetdienstleistern.
- (2) Haftungsausschluss der Stadtbibliothek gegenüber den Nutzern:
Die Stadtbibliothek haftet nicht für
 - Schäden, die einem Nutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen,
 - Schäden, die einem Nutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort genutzten Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen,
 - Schäden, die einem Nutzer durch Datenmissbrauch auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) Gewährleistungsausschluss der Stadtbibliothek gegenüber dem Nutzer:
Die Stadtbibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf
 - die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und
 - die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien.
- (4) Die Nutzer verpflichten sich
 - die gesetzlichen Vorschriften zu beachten,
 - keine Dateien und Programme der Stadtbibliothek oder Dritter zu verändern oder zu löschen.
- (5) Nutzerhaftung:
 - Bei Verursachung von Schäden an EDV-Anlagen (Hard- und Software) ist der Nutzer bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, zum Schadensersatz verpflichtet.
- (6) Technische Nutzungseinschränkungen:
Dem Nutzer ist es nicht gestattet:
 - Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen,
 - technische Störungen selbst zu beheben,
 - Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren,
 - ohne die Zustimmung der Mitarbeiter der Stadtbibliothek

eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.

(7) Nutzungsdauer:

Die Dauer der Internetnutzung kann bedarfsabhängig beschränkt werden.

§ 11 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, mit den Medien sorgfältig umzugehen, sie vor Veränderung, Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren. Der Nutzer hat den Verlust bzw. festgestellte Mängel des ihm ausgehändigten Bibliotheksgutes unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (2) Der Nutzer muss sich bei der Ausleihe vom Zustand der Medien überzeugen und auf Beschädigungen, Mängel sofort hinweisen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand und vollständig übernommen.
- (3) Entlehene DVD, Daten- und Tonträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- (4) Die Nutzung der Medien darf nur im Rahmen der geltenden urheberrechtlichen Regelungen erfolgen, insbesondere ist eine gewerbliche Nutzung der Medien untersagt.
- (5) Der Nutzer haftet für die gesetzlichen Bestimmungen des Urheber- und Leistungsschutzrechtes.
- (6) Elektronische Datenträger der Stadtbibliothek verwendet der Nutzer auf eigenes Risiko.
- (7) Für Verlust, Zerstörung, Beschädigung, Verschmutzung und Veränderung entliehener Medien sowie dazugehöriger Verpackungen haftet der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter ohne Rücksicht darauf, ob ihn ein Verschulden trifft. Der Nutzer, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, ist zum Ersatz gemäß § 15, Abs. 1, Punkt 7, 8 bzw. 9 verpflichtet.
- (8) Für den schuldhaften Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter Ersatz nach § 15, Abs. 1, Punkt 7, 8 bzw. 9 zu leisten. Der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haben zu beweisen, dass sie gegebenenfalls kein Verschulden für den Verlust oder die Beschädigung trifft. Er bzw. sein gesetzlicher Vertreter haften auch für die unzulässige Weitergabe der Medien an Dritte.
- (9) Wird ein als verloren gemeldetes Medium nachträglich zurückgegeben, erfolgt keine Rückerstattung des geleisteten Wertersatzes.
- (10) Der als Entleiher zugelassene Nutzer haftet der Stadtbibliothek für alle Schäden, die durch den Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen. Für Schäden, die nach dem Verlust des Bibliotheksausweises entstehen, haftet er, wenn er den Verlust des Bibliotheksausweises nicht unverzüglich der Stadtbibliothek angezeigt hat.

§ 13 Verhalten in der Stadtbibliothek – Hausordnung

- (1) In den Bibliotheksräumen haben die Nutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien und die Ausstattung gefährden, zu unterlassen.
- (2) Große, schwere, sperrige oder personengefährdende Gegenstände sowie Tiere dürfen nicht in die Stadtbibliothek mitgebracht werden.
- (3) Große Taschen sind während des Bibliotheksbesuches in den dafür vorgesehenen Schließfächern einzuschließen. Die Schließfächer dürfen nur für die Dauer des Bibliotheksbesuches belegt werden. Gegenstände, die sich außerhalb der Öffnungszeiten in den Schließfächern befinden, werden vom Personal der Stadtbibliothek als Fundsache behandelt.

- (4) Rauchen ist in den Räumen der Stadtbibliothek untersagt.
- (5) Nutzer, die gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können durch das Bibliothekspersonal aus den Räumen der Stadtbibliothek verwiesen und auf Zeit oder Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (6) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (7) Bei berechtigtem Verdacht des Missbrauchs oder anderen Verdachtsmomenten durch bzw. bei einem Besucher/Nutzer in Bezug auf eine mögliche Schädigung des Eigentums der Stadtbibliothek sind die Mitarbeiter der Stadtbibliothek berechtigt, die Besucher/Nutzer aufzufordern, ihnen den Inhalt von Taschen usw. sowie mitgeführte Druckschriften und sonstige Materialien vorzuweisen.

§ 14 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, können nach vorheriger Abmahnung von der Bibliotheksleitung teilweise oder ständig von der Nutzung und dem Besuch der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.
- (2) Sofern Forderungen der Stadtbibliothek gegenüber dem Nutzer bestehen, kann der Nutzer bis zur Tilgung dieser Forderungen von der Entleihe u.a. Dienstleistungen ausgeschlossen werden.
- (3) Der Bibliotheksleitung und den Mitarbeitern der Stadtbibliothek steht die Ausübung des Hausrechts zu.

§ 15 Entgelt- und Gebührenordnung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen bzw. Angebote der Stadtbibliothek werden vom Nutzer Gebühren bzw. Entgelte nach Maßgabe der folgenden Aufstellung erhoben:

Leistungen / Gebühren / Entgelte

1. Ausstellung eines Bibliotheksausweises für Erwachsene (ab vollendetem 18. Lebensjahr) bei Neuanschaffung eines Nutzers und die Verlängerung der Nutzungs- und Gültigkeitsdauer des Ausweises für jeweils 1 Jahr = Nutzungsentgelt / Jahr.

Definiert für eine Einzelperson, der Ausweis ist nicht übertragbar.

- 15,00 € (bei Barzahlung in der Stadtbibliothek)
- 12,00 € (bei Lastschriftverfahren)

2. Ausstellung eines Bibliotheksausweises für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Ausweises für jeweils 1 Jahr bzw. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. bis zum Ende der Gültigkeitsdauer des Schülerausweises.

- Definiert für diese Person und deren Ausleihberechtigungen lt. Jugendschutzgesetz, der Ausweis ist nicht übertragbar. kostenfrei
3. Ausstellung eines Bibliotheksausweises sowie die Verlängerung der Nutzungs- und Gültigkeitsdauer des Ausweises für jeweils 1 Jahr für Schulen, Horte, Kindereinrichtungen. kostenfrei
 4. Ersatzausstellung eines Bibliotheksausweises (fällig bei Aushändigung) 3,00 €
 5. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Medium, außer DVD, ab begonnener 5. Ausleihwoche pro Medium/pro Woche 0,50 €
 6. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro DVD / pro Öffnungstag 1,50 €
ab 7. Öffnungstag nach Überschreiten der Leihfrist
Versäumnisgebühr in Höhe des Kaufpreises
 7. Kostenersatz pauschal: bei kleinen Schäden an Büchern und fehlenden Buchungsetiketten, bei Verlust oder Beschädigung von CD- und DVD-Hüllen 1,50 €
 8. Einarbeitung eines Ersatzexemplares eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums 4,00 €
 9. Bei starken Beschmutzungen oder Beschädigungen oder Verlust eines Mediums identischer Ersatz oder Neuerwerb eines Mediums mit Festlegung durch die Bibliotheksleitung (Preiseinhaltung ist Bedingung)
 10. Vorbestellung von Medien pro Medium 1,00 €
 11. Bestellgebühr im Leihverkehr der deutschen Bibliotheken pro Medium 3,00 €
Bei Vermittlung von Bestellungen im internationalen Leihverkehr sind die Gesamtauslagen zu erstatten.
 12. Kopieren aus Büchern und Zeitschriften durch das Bibliothekspersonal Schwarz/weiß pro Kopie/Seite 0,10 €
 13. Gebühr für einen Farbdruck/Computerdruck pro Blatt 0,20 €
 14. Verkauf einer Tragetasche 0,30 €
 15. Auf Antrag kann für einen Erwachsenen (ab vollendetem 18. Lebensjahr) ein Bibliotheksausweis für einen einmaligen Ausleihvorgang ausgestellt werden, bei dem die Ausleihe von bis zu 3 Medien möglich ist. Dieser Bibliotheksausweis gilt auch für weitere einmalige Ausleihvorgänge. Die Leihfrist für einen einmaligen Ausleihvorgang beträgt gemäß § 5, Abs. 3 für alle Medien, ausgenommen DVD, 3 Wochen, für DVD 3 Öffnungstage. Ausgeschlossen ist die Nutzung des auswärtigen Leihverkehrs gemäß § 8. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. 2,50 € pro Ausleihe.

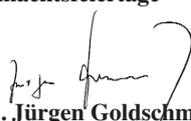
Weihnachts- und Neujahrsgrüße des Bürgermeisters der Stadt Forst (Lausitz)

Liebe Forsterinnen und Forster,

Weihnachten und der bevorstehende Jahreswechsel sind für mich Anlass, neben den Wünschen für eine besinnliche Zeit, meinen Dank all denen auszusprechen, die sich zum Wohle der Allgemeinheit eingebracht und damit dazu beigetragen haben, dass man sich in unserer Stadt wohl fühlen kann.

Ich hoffe, dass es Ihnen und Ihren Angehörigen, Freunden und Bekannten gelingt zur Ruhe und Besinnung zu kommen, und wünsche auch im Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung friedliche Weihnachtsfeiertage und einen guten Übergang in das Jahr 2012.

Herzliche Grüße
Ihr


Dr. Jürgen Goldschmidt



Schulanmeldung für das Schuljahr 2012/2013

Zum Schuljahr 2012/2013 werden alle Mädchen und Jungen schulpflichtig, die bis zum 30. September 2012 sechs Jahre alt werden. Die Anmeldung erfolgt auf der Grundlage der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Festlegung der Schulbezirke – Drucksachennummer SVV/0607/2011 – veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7/2011.

Die Schulanmeldung ist zu folgenden Terminen im Sekretariat der Schule unter Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes und der Bestätigung der Teilnahme an der Sprachstandfeststellung vorzunehmen. Das anzumeldende Kind soll bei der Anmeldung der Schulleitung vorgestellt werden.

Zur weitgehenden Vermeidung von Wartezeiten ist es zweckmäßig, im Voraus einen konkreten Termin mit der Schulleitung zu vereinbaren.

Termine:

Schule	Datum	Uhrzeit
Grundschule Forst Mitte Telefon: 7163	10. Januar 2012	10:00 bis 17:00 Uhr
	11. Januar 2012	08:00 bis 12:00 Uhr
Grundschule Keune Telefon: 7270	9. Januar 2012	08:00 bis 12:00 Uhr 14:30 bis 18:00 Uhr
	11. Januar 2012	09:00 bis 12:00 Uhr 15:00 bis 18:00 Uhr
Grundschule Nordstadt Telefon: 698080	17. Januar 2012	14:00 bis 18:00 Uhr
	18. Januar 2012	12:00 bis 16:00 Uhr



Familienwegweiser Forst (Lausitz)

Das Lokale Bündnis für Familie in Forst (Lausitz) hat in Zusammenarbeit mit mehreren Partnern, darunter der Landkreis Spree-Neiße, die Stadt Forst (Lausitz) und der Verein NIX e.V., einen 189-seitigen Familienwegweiser erarbeitet.

Dieser Wegweiser bietet Hilfestellung, sich im Dschungel der vielfältigen Angebote für Familien und Senioren schneller zurechtzufinden. Er gibt einen Überblick über bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebote, führt die Kindertagesstätten und Schulen in der Stadt auf, informiert über Begegnungsorte und Heime für Senioren und verweist auf sinnvolle Freizeitangebote für Jung und Alt.

Am 19. Dezember 2011 wird der Familienwegweiser der Öffentlichkeit übergeben.

Die Vorstellung findet im Rahmen der Aktion 4. Forster Adventskalender statt. Das 19. Kalendertürchen, welches um 17 Uhr in der Cafeteria des Krankenhaus Forst (Lausitz) vom Netzwerk „Gesunde Kinder“ geöffnet wird, beinhaltet als zusätzliche Weihnachtsüberraschung für Familien diesen umfangreichen Wegweiser zum Mitnehmen.

Brandenburgische Frauenwoche 2012

In Vorbereitung der Brandenburgischen Frauenwoche im Frühjahr 2012 hat der Beirat „Brandenburgische Frauenwoche“ unter Federführung des Frauenpolitischen Rates Land Brandenburg e.V. für die Kernzeit

vom 1. bis 11. März 2012

folgendes Motto festgelegt:

Das Motto für die 22. Brandenburgische Frauenwoche lautet:

FrauenPerspektiven in Brandenburg

Als Themenschwerpunkte wurden benannt:

1. Gleichstellungspolitisches Rahmenprogramm
2. Eigenständige Existenzsicherung
3. Solidarität der Generationen
4. Regionalplanung, Infrastruktur und Daseinsvorsorge
5. Gender Mainstreaming
6. Frauengesundheit
7. Frauengeschichte

Den Hintergrund für die Wahl des Mottos und der Themenschwerpunkte bilden u. a. das Europäische Jahr 2012 für aktives Altern und generationsübergreifende Solidarität, das Gleichstellungspolitische Rahmenprogramm für Brandenburg sowie das 20-jährige Jubiläum des Frauenpolitischen Rates.

Auch für die kommende Frauenwoche sind Vereine, Institutionen und andere Interessierte in der Stadt Forst (Lausitz) aufgerufen Ideen und Vorschläge zu Veranstaltungen, die im Rahmen der Brandenburgischen Frauenwoche 2012 in der Stadt Forst (Lausitz) angeboten werden könnten, einzubringen.

Die Veranstaltungen werden seitens der Stadt Forst (Lausitz) zusammengetragen, ggf. koordiniert und in einer Veranstaltungsübersicht veröffentlicht.

Gern können Vereine, Institutionen und andere Interessierte, die an einer gemeinsamen Ideenfindung und Veranstaltungsübersicht interessiert sind, mit der Stadt Forst (Lausitz) in Kontakt treten.

Bitte wenden Sie sich dazu bis 31.01.2012 an die

Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Forst (Lausitz)

Susanne Joel

Rathaus der Stadt Forst (Lausitz)

Promenade 9, Raum 319

Telefon 03562 989-102 oder

E-Mail: s.joel@forst-lausitz.de.



Unterstützt wurde diese Veröffentlichung durch die finanzielle Förderung mit Mitteln des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ und des Landkreises Spree-Neiße.

4. Forster Adventskalender

Auch in diesem Jahr hat das Lokale Bündnis für Familie in der Stadt Forst (Lausitz) den Forster Adventskalender organisiert. Die Veranstaltungsreihe erfreut sich inzwischen großer Beliebtheit.

Alle 24 Kalendertürchen wurden an Einrichtungen, Vereine und Institutionen vergeben.

So werden sich noch bis 24. Dezember 2011 ab 17 Uhr in den verschiedensten Einrichtungen in unserer Stadt Türen „öffnen“. Traditionell ging es los am 1. Dezember um 17 Uhr mit dem Puppenspiel „Frau Holle“, Weihnachtsbasteleien, leckerem Weihnachtstee und Naschereien für jung und alt im Rathausfoyer.

Alle Türchen wurden und werden liebevoll gestaltet und geplant. Auf die Besucherinnen und Besucher warten überall Weihnachtsg Gebäck, Weihnachtstee und ganz viel vorweihnachtliche Stimmung. Alle die für Ihre Lieben noch kein Geschenk haben, sollten unbedingt die Angebote vor Ort nutzen.

Wir freuen uns auf Ihre rege Teilnahme in diesem Jahr und die aktivsten Türchenöffner können wieder an der Verlosung kleiner Präsente teilnehmen.

Lokales Bündnis für Familie in der Stadt Forst (Lausitz)



Foto: Stadt Forst (Lausitz)



WEIHNACHTSMARKT DER STADT FORST (LAUSITZ) 2011 - NACHLESE

Vom 8. bis 11. Dezember herrschte rund um die Stadtkirche St. Nikolai reges Treiben. Der traditionelle Forster Weihnachtsmarkt wartete auch in diesem Jahr mit vielseitigen Angeboten für Groß und Klein auf.

Am 3. Adventswochenende bummelten die Besucher über den lichtgeschmückten Marktplatz, erstanden noch das eine oder andere Weihnachtsgeschenk, lauschten bei Glühwein dem umfangreichen Bühnenprogramm mit täglichen „SPEZIALS“ oder besuchten den Streichelzoo.

Besonders beliebt waren die täglichen Weihnachtsfeuer an denen schmackhaftes Stockbrot gebacken werden konnte. Märchenwald, Kindereisenbahn, „Offene Kirche“ und der verkaufsoffene Sonntag waren weitere Angebote für alle Forster und Gäste unserer Stadt. Großen Zuspruch fand auch die Schlittschuhbahn mit Ausleih und Kufenschleiferei.

Die Stadt Forst (Lausitz) bedankt sich ganz herzlich bei den zahlreichen Sponsoren und Unterstützern, die bereits in der Vorbereitungszeit mit Rat und Tat zur Seite standen und natürlich bei allen die mit Geld- und Sachzuwendungen zum Gelingen des Weihnachtsmarktes 2011 beitrugen.

Foto: Stadt Forst (Lausitz)



- Herzlichen Dank an :
- Bäckerei Axel Langner
 - Bäckerei Bräuer, Inh. Peter Kairys
 - Bäckerei Fumfahr
 - Bäckerei Klaus Merschank
 - Bäckerei Maik Arlt
 - Bahnhofs- Apotheke
 - Bernd Horn, Moderne Heizung- und Sanitärtechnik
 - Bildungswerk Futura e.V.
 - Die Schrauber Ltd.
 - Festzeltbetriebe Bereit
 - Forster Heiztechnik HWS R. Dörl
 - Forster Wohnungsbaugesellschaft mbH
 - Foto- Art
 - Funk und Technik el-kom GmbH Forst
 - Gewerbeverein Rosenstadt Forst e.V.
 - Herr Buhrz
 - Ing.-Büro für Bauplanung und Energieberatung Schmidt
 - Isahr Immobilien Cottbus
 - Kaufland Warenhandel Berlin GmbH & Co. KG, Filiale Forst
 - KONSUM-EDEKA, Filiale Forst
 - Kulke Bau GmbH
 - Lidl Vertriebs GmbH & Co. KG
 - Mattig & Lindner GmbH
 - Mebra GmbH
 - Obstbau Aldag, Albertinaue
 - Reddy Küchen Berthold
 - REWE Markt GmbH, Doreen Urban OHG
 - Stiftung Horno
 - Taxi Graf
 - Technischer Handel und Industriebedarf Mrose GmbH
 - Volksbank Spree-Neiße e.G. & BB-Radio

Bürgerberatungen im Bürgeramt
I. Quartal 2012

Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung
Gerhard Heuer – Achtung – neu!

	Dienstag
10.01. und 24.01.2012	09 bis 16 Uhr
07.02. und 21.02.2012	09 bis 16 Uhr
06.03. und 20.03.2012	09 bis 16 Uhr

Die Terminvergabe für die Rentenberatung/Kontenklärung erfolgt unter der Telefonnummer **03562 – 99 855**.

Fragen zur Existenzgründung und Existenzsicherung

	Donnerstag
05.01. 2012	11 bis 16 Uhr
02.02. 2012	11 bis 16 Uhr
01.03. 2012	11 bis 16 Uhr

Die Terminvergabe für die Beratung erfolgt durch Frau Karin Hesse unter der Telefonnummer **03563 – 97 834**.

Die Beratungen der Verbraucherzentrale werden nur noch in Cottbus durchgeführt. Termine sind telefonisch unter der landesweiten Terminhotline **018 05/00 40 49** zu vereinbaren.

Bestätigter Jahreskalender 2012
für die Stadtverordnetenversammlung
und deren Ausschüsse

	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Stadtverordnetenversammlung:	25.01.2012 (Mi.) 16.03.2012 04.05.2012 15.06.2012	14.09.2012 30.11.2012
Haupt- und Wirtschaftsausschuss:	18.01.2012 08.02.2012 29.02.2012 18.04.2012 30.05.2012	29.08.2012 17.10.2012 14.11.2012 evtl. 19.12.2012
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung:	16.01.2012 06.02.2012 13.02.2012 27.02.2012 16.04.2012 29.05.2012 (Di.)	27.08.2012 15.10.2012 12.11.2012 evtl. 17.12.2012
Ausschuss für Bau und Planung:	12.01.2012 16.02.2012 22.03.2012 19.04.2012 24.05.2012 21.06.2012	19.07.2012 23.08.2012 27.09.2012 18.10.2012 15.11.2012 evtl. 13.12.2012
Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales:	09.01.2012 20.02.2012 02.04.2012 21.05.2012	20.08.2012 24.09.2012 05.11.2012

Der Fachbereich Bauen teilt mit:

Straßen- u. Kanalbau R.-Koch-Straße

Am 8.12.2011 erfolgte die technische Abnahme. Restarbeiten werden witterungsabhängig durchgeführt.

Straßen- u. Kanalbau Schwalbenstraße

Die Fahrspur ist fertiggestellt und in diesen Tagen wird auch der Gehweg fertig. Danach erfolgt die Verkehrsfreigabe für den öffentlichen Verkehr.

Freiflächengestaltung Parkplatz Albertstraße/ Bahnhofstraße

Am 10.11.2011 wurde hier mit den Arbeiten begonnen und in diesen Tagen wird die Anlage fertiggestellt und übergeben.

Straßen-, Kanal- u. Leitungsbau Inselstraße

Hier besteht enormer Bauverzug in der Fertigstellung. Der Einmündungsbereich der H.-Werner Straße ist freigegeben. In diesen Tagen wird mit den unterirdischen Medien im Bereich der Einmündung Gubener Straße begonnen. Die Arbeiten werden in Abhängigkeit der Witterung fortgeführt.

Straßen-, Kanal- u. Leitungsbau Euloer Straße

Die Arbeiten im unterirdischen Bauraum im 1. Abschnitt sind abgeschlossen. Hier ist die Schottertragschicht eingebaut. Gegenwärtig werden bis in Höhe Stadtwerke die unterirdischen Medien verlegt. Die Arbeiten erfolgen gemäß Bauablaufplan und werden witterungsabhängig weitergeführt.

Straßen-, Kanal- u. Leitungsbau Gubener Straße

Hier ist in Abhängigkeit der Witterung in der 49. Kalenderwoche der Baubeginn im Bereich der Einmündung Inselstraße erfolgt. Die Baumaßnahmen aller drei Auftraggeber werden in mehreren Bauabschnitten durchgeführt. Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten sich darauf einzustellen.

Bahnübergänge

Am 05.12.2011 ist das elektronische Stellwerk in Betrieb gegangen, damit sind die Arbeiten an den vier Bahnübergängen weitestgehend abgeschlossen. Die Restarbeiten erfolgen witterungsabhängig.

Rosengarten, Bau Spielplatz

Die individuelle Herstellung der Spielgeräte vom Dornröschen-spielplatz erfolgt in den Wintermonaten. Bei frostfreiem Wetter im Frühjahr 2012 wird das Gelände profiliert, die Wege angelegt und die Spielgeräte aufgebaut.

Bau Parkplatz Rosengarten

In Abhängigkeit von der Witterung haben in diesen Tagen die Erdarbeiten begonnen. Dazu wird der Parkplatz gesperrt.

Geänderte Öffnungszeiten zum Jahresende
im Archiv verschwundener Orte (AvO)

Das Archiv verschwundener Orte (AvO) ist in der Zeit
vom 24. bis 26.12.2011 sowie
am 31.12.2011 und 01.01.2012 nicht geöffnet.

Weitere Informationen zum Archiv verschwundener Orte sind unter www.verschwundene-orte.de zu finden.

Archiv verschwundener Orte Horno/Rogow
An der Dorfau 9
03149 Forst (Lausitz)
Tel: (03562) 69 48 36
Fax: (03562) 69 74 85
archiv@verschwundene-orte.de
www.verschwundene-orte.de

Neue Medien aus der Stadtbibliothek Forst (Lausitz)

Von **Walter Isaacson** empfehlen wir mit dem Titel „**Steve Jobs: Die autorisierte Biografie des Apple-Gründers**“ den detaillierten und spannenden Einblick in das Leben und Denken eines großen Unternehmers.

Martin Häusler liefert wichtige Fakten und Informationen gesellschaftlicher Hintergründe rund um die neue Piratenpartei in seinem gleichnamigen Buch „**Die Piratenpartei**“.

„**Das Buch zu Skype**“ von **Julian Finn** ist Einstieg und Nachschlagewerk für die Skype-Nutzung.

52 Denkfehler, die Sie besser anderen überlassen, nimmt der Autor **Rolf Dobelli** in „**Die Kunst des klaren Denkens**“ unter die Lupe. Heute sind sie im Ruhestand und schauen zurück auf ihre Zeit als Kriegskinder im Buch „**Die vergessene Generation: die Kriegskinder brechen ihr Schweigen**“ von **Sabine Bode**.

Der Ratgeber „**Die ersten 3 Jahre meines Kindes: Das umfassende Standardwerk zu Entwicklung, Gesundheit und Erziehung**“ begleitet Eltern bis zum 3. Geburtstag ihres Kindes in bezug auf Entwicklungsstufen des Körpers, der Psyche, der Sprache, des Schlafverhaltens, der sozialen Kontakte und der Erziehung.



Bürgermeister Dr. Goldschmidt bedankt sich beim bisherigen Leiter der Polizeiwache Forst Klaus Krüger für die jahrelange gute Zusammenarbeit.
Foto: Stadt Forst (Lausitz)

Remo H. Largo schrieb den Ratgeber „**Jugendjahre: Kinder durch die Pubertät begleiten**“, der Hilfe für verunsicherte Eltern, Lehrer und alle, die mit Jugendlichen zu tun haben, anbietet.

„**Unterwegs in der Weltgeschichte**“ von **Hans-Christian Huf** lädt zu einer spannenden Reise durch rund 5000 Jahre Menschheits- und Kulturgeschichte ein.

Ian Kershaw erklärt im Spiegel-Bestseller „**Das Ende: Kampf bis in den Untergang; NS-Deutschland 1944/45**“ wie Hitlers Regime bis zum Ende durchhalten konnte und analysiert die letzten Monate zwischen dem Stauffenberg-Attentat im Juli 1944 und dem Kriegsende im Mai 1945.

„**Jerusalem: Die Biografie**“ von **Simon Sebag Montefiore** – basierend auf dem neuesten Stand der Forschung und mit teilweise unbekanntem Archivmaterial – macht diese einzigartige Stadt erlebbar!

„**Ich bin dann mal schlank**“ von **Patric Heizmann** und **Sebastian Benthe** erklärt, warum man bei Abnehm-Projekten scheitert und es nicht schafft durchzuhalten und wie es anders geht.

Theresia Volk analysiert in „**Unternehmen Wahnsinn: Überleben in einer verrückten Arbeitswelt**“ die zeitgenössischen Arbeitswelten. Zahlreiche Beispiele für pflegeleichte und schöne Gärten hält **Simone Kern** mit ihrem Ratgeber „**Der neue Naturgarten: Von Chinaschilf bis Sonnenhut**“ für Sie bereit.

„**Das Mädchen vom Amazonas: Meine Kindheit bei den Aparaí-Wajana-Indianern**“ von **Catherina Rust** ist ein Bericht über ein Leben im Einklang der Menschen mit der Natur.

„**Handschuhe stricken: für große und kleine Hände**“ von **Milla Schön** verspricht warme Hände, mit schönen Fäustlingen, Fingerhandschuhen und anderen ausgefallenen Ideen, die einfach und schnell umzusetzen sind.

Alle Projekte aus „**Zauberhafte Weihnachtsdekorationen**“, von klassisch-elegant mit üppigen Arrangements über natürlich im Landhaus-Stil bis skandinavisch schlicht, lassen sich gut nachgestalten. Rezepte und Ideen für selbst gemachte Geschenke runden das Buch ab.

„**Suppen & Soupes: die 100 besten Rezepte von leicht bis herzhaf**“ von **Anne-Catherine Bley** enthält sowohl Grundrezepte als auch eine Reihe ungewöhnlicher Abwandlungen.

Für die Urlaubsplanung empfehlen wir Reiseführer für nahezu jedes Reiseziel.

Wunderschöne Bilderbücher für die kleineren Kinder wie „**Mach mal Pause Biber**“ von **Nikolaus Oldland** und von **David Melling** „**Keine Sorge Paulchen!**“ sind zu empfehlen, und für die größeren Kinder die neuen Garfield-Comics, beispielsweise „**Garfield mag nur grosse Happen**“, „**Wo bleibt der Kuchen**“ oder „**Das Beste zuerst**“.

Herzlich willkommen in der Stadtbibliothek Forst (Lausitz)!



Deutsche Rosenschau in Forst (Lausitz) 2013

Veranstaltungsplanung

Im Jahr 2013 begeht die Stadt Forst (Lausitz) feierlich das 100-jährige Jubiläum des Ostdeutschen Rosengartens. Ein Höhepunkt im Jahr 2013 ist die Durchführung der Deutschen Rosenschau in Forst (Lausitz). Die Deutsche Rosenschau wird im Zeitraum von Juni bis September 2013 auf den Freiflächen im Rosengarten und als Hallenschau im Ausstellungszentrum gezeigt.

Im Zusammenhang mit dem Jubiläum ist ein umfangreiches Veranstaltungsprogramm in Planung.

Um eine Übersicht der in Forst und Umgebung im Jahre 2013 stattfindenden Jubiläen und Veranstaltungen zu bekommen, bitten wir um Ihre Mithilfe. Bitte teilen Sie uns in Vorbereitung für das Jahr 2013 die von Ihnen in Ihrem Aufgabenkreis geplanten traditionellen sowie terminlich feststehenden Veranstaltungen mit.

Für Ihre Fragen steht Ihnen die Projektleiterin, Alice Kunze, unter Tel. (035 62) 989-427 zur Verfügung

Bitte benutzen Sie dafür das umstehende Formular.

Stadt Forst (Lausitz) Veranstaltungsplan „Forst 2013“

Absender:

Datum:

Rückmeldung an:

per Post:

Stadt Forst (Lausitz)

Projektleitung „Forst 2013“
Promenade 9

03149 Forst (Lausitz)

e:adolf@forst-lausitz.de

035 62 989-245

per E-Mail:
per Fax:

Ich/wir plane/n 2013 folgende Veranstaltungen:

Veranstaltung	Ort	Termin (wenn bekannt)	Termin fest	vorgeplant	Termin offen	Thema Kurzbeschreibung (intern, öffentlich, Jubiläum, Kultur, Sport, Soziales u.s.w.)	Ansprechpartner	Kontakt (Telefon, E-Mail, Fax)

Bitte beachten Sie!

Ihre Rückmeldung gilt nicht als Veranstaltungsmeldung für den halbjährlich aufgelegten Veranstaltungskalender der Stadt Forst (Lausitz).

Sonstiges

Forster Stromsparhelfer unterstützen einkommensschwache Haushalte

Sich selbst, anderen und gleichzeitig auch der Umwelt etwas Gutes tun – das ist das Anliegen der Stromsparhelfer, die seit Mitte Dezember 2011 im Rahmen der Aktion Stromspar-Check in Forster Haushalten nach wertvollen Energieeinsparpotenzialen suchen. Zielgruppe sind ganz speziell einkommensschwache Haushalte, die auf diese Weise in den Genuss einer kostenlosen Energiesparberatung kommen können. Und zwar durch Langzeitarbeitslose, die sich zu Stromsparhelfern qualifiziert haben.

Zwei Teams mit je zwei Stromsparhelfern sind im Rahmen dieser gemeinsamen Aktion des Deutschen Caritasverbandes e.V. und des Bundesverbandes der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands e.V., die vom Bundesumweltministerium gefördert wird, in Forst unterwegs. Zu ihnen gehören die beiden Forster Stromsparhelfer Detlef Kalina und Reiner Riebe. Die gestandenen Handwerker sind gelernte Installateure im Gas-Wasser-Heizungsfach. Auf den Einsatz als Stromsparhelfer wurden sie im Rahmen einer Schulung ausführlich vorbereitet. „Dieses wertvolle Wissen wollen wir weitergeben“, sagt Detlef Kalina. Strom sparen sei oft leichter, als gedacht. „Ein Haushalt kann schon mit einfachen Mitteln jährlich bis zu 100 Euro Stromkosten einsparen“, sagt er. „Wo genau diese Reserven schlummern, analysieren wir gemeinsam mit den Forstern, die uns zu sich nach Hause einladen“, ergänzt Kollege Detlef Kalina. „Beim zweiten Besuch bringen wir dann sogar praktische Sparhebel wie Energiesparlampen, Strahlregler oder schaltbare Steckdosenleisten mit. Das alles im Wert von rund 70 Euro je Haushalt“, fügt Kalina noch hinzu.

Die Stadtwerke Forst unterstützen diese Initiative. „Weil wir finden, dass sie gut zum Programm ‚Energieeffizienz Forst‘ passt“, sagt SWF-Chef Wolfgang Gäbler. „Um so mehr, da wir in der individuellen Vor-Ort-Energieberatung nicht nur ein wichtiges, sondern auch ein wachsendes Geschäftsfeld unseres Unternehmens sehen.“

Die Initiative verringert die Kostenbelastung einkommensschwacher Haushalte und gibt gleichzeitig Langzeitarbeitslosen über ihre Tätigkeit als Stromsparhelfer die Chance auf einen Wiedereinstieg ins Berufsleben.

„NABU-Wolfsausstellung in der Forster Innenstadt“

Noch bis zum 10. Januar 2012 macht die Cartoon-Ausstellung des NABU Station in Forst.

Aus dem Wettbewerb „Cartoons für Wölfe“ ist eine humorvolle und kreative Wanderausstellung entstanden. Diese dient als Image-Kampagne für mehr Akzeptanz dieser Tiere. Dazu gab es ca. 600 Einsendungen aus mehr als 40 Ländern dieser Erde. Die 10 besten Cartoonzeichnungen sind in einem Schaufenster am Max-Seydewitz-Platz zu sehen.

In der Berliner Straße gibt es parallel dazu Informationen zum Thema „Wolfsforschung“. Hier erhält der Betrachter einen Einblick in den Forschungsalltag.

Im Forster Kompetenzzentrum findet im Januar 2012 eine weitere Veranstaltung zur Thematik statt: „Fräulein Brehms Tierleben, Canis lupus – Der Wolf“ ist ein spannendes, lebendiges *theatrum scientium*, gespielt wird das Fräulein von Dafne-Maria Fiedler am Donnerstag, dem 26. Januar, vormittags für Schulen und 19:30 Uhr für Erwachsene.

Für Rückfragen steht das Citymanagement der Stadt Forst (Lausitz) zur Verfügung:

Kathleen Hubrich, Tel. 03562 / 6932675 oder 0151 56191079

Bundesweit sind derzeit rund 670 geschulte Stromsparhelfer an mehr als 90 Standorten im Einsatz. Sie ermitteln und analysieren den Energie- und Wasserverbrauch der Haushalte vor Ort, bauen kostenlos Energiesparartikel ein und geben Tipps zur Nutzung sowie zum energieeffizienten Verhalten. Die auf diese Weise akquirierten Einspareffekte pro Haushalt und Jahr liegen bei rund 390 kWh Strom, 190 kWh Heizenergie und 10 m³ Wasser.

Langfristig werden mit jedem Check mehr als zwei Tonnen Kohlendioxid eingespart, das sind insgesamt mehr als 110.000 Tonnen weniger CO₂-Emissionen.

Kontaktdaten der Stromsparhelfer:

DIAS Niederlausitz gemeinnützige GmbH Stromspar-Check
Gubener Straße 102
03149 Forst (Lausitz) Tel.: 03562 6932913
stromsparcheck-forst@dias-nl.de

Vereine

Tierschutzverein e.V. Forst

Unseren laufend aktualisierten
Bestand an Tieren finden Sie unter
www.mulknitz.com/agallery.php



Unser
Welpen Susi
ist eine
bildschöne
Mischlingshündin,
sehr lieb,
4 Monate alt,
entwurt u. geimpft
–
Susi
ist ein
Familienhund
mit gutem
sozialem Verhalten,
sie sucht
dringend ein
schönes Zuhause.

Bitte engagieren Sie sich für den Erhalt des Tierasylheims
durch: • Spenden für das Tierheim • Futterspenden
• Patenschaften für die Tiere

Sie wählen die Spendenhöhe und -dauer
nach Ihren Wünschen aus.

Tierschutzverein e.V. Forst • Am Pferdegarten 06
03149 Forst (Lausitz)

Sprechzeiten: Do 15.00 - 18.00 Uhr
Ansprechpartner: Renate Behrendt /
Karen Schulze, Tel.: 0151-116 770 07
Angelika Noack, Tel.: 0152-020 640 00
Ulrich Brink, Tel.: 66 42 45

**Unsere
Spendenkonten:**
Sparkasse Spree-Neiße Kto. 340 210 0281 BLZ 180 500 00
Volksbank Spree-Neiße Kto. 20 32 996 BLZ 180 927 44

Tierschutzvereine e.V. Forst und Umgebung

Begegnungsstätte unBehindert leben Forst e.V.

FamilienEntlastender Dienst

Gubener Straße 10, 03149 Forst, Tel. (03562)2559
unbehindert@t-online.de

Büroöffnungszeiten:
Montag bis Freitag von 08:30 bis 15:30 Uhr

Wir bieten unsere Dienstleistung für Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen an:

Begleitung, Unterstützung, Hilfe bei der Alltagsbewältigung jeglicher Art für Jung und Alt durch unser professionelles, flexibles, vertrauensvolles und freundliches Team

z.B. *Begleitung bei Einkäufen, zu Arztbesuchen etc., Hilfe in der Hauswirtschaft, stundenweise Betreuung von Menschen, Hilfe/Beratung von Problemen und Antragstellung im Sozial- und Gesundheitsbereich.*

Die Winterzeit birgt durch Kälte, Schnee und Dunkelheit viele Gefahren! **Winter = Sturzgefahr – die Tage werden kürzer und die Wege länger.** Besonders ältere Mitmenschen fühlen sich unsicher auf den Beinen und sie haben Schwierigkeiten, ihren Alltag gerade im Winter zu meistern. Wir richten uns nach Ihren Bedürfnissen und stehen Ihnen besonders in dieser Jahreszeit hilfeleistend zur Seite. Fühlen Sie sich nicht allein und lassen Sie uns die Winterzeit gut durchstehen und auch die schönen Seiten des Winters bei einem gemeinsamen Spaziergang entdecken!

Vereinbaren Sie gleich einen unabhängigen, kostenfreien Informationstermin und lernen Sie uns und unsere Leistungen kennen!

Hilfe anzunehmen ist keine Schande!

Für einen guten Zweck

Sparkasse Spree-Neiße schüttet Spendenbeträge an gemeinnützige Vereine aus

In feierlicher Atmosphäre übergab der Direktor der Sparkasse Spree-Neiße, Reinhard Lehmann, am 24. Oktober 2011 in der Forster Geschäftsstelle Cottbuser Straße den PS-Lotterie-Zweckertrag an gemeinnützige Vereine aus Forst und Umgebung.

Insgesamt haben drei Forster Vereine und eine Einrichtung Unterstützung zwischen 1500 und 2100 Euro erhalten.

Der Förderverein Ostdeutscher Rosengarten e.V. nutzte die Unterstützung zur Anschaffung einer Rikscha für den Rosengarten.

Der Förderverein Forster Hof e.V. wird die Unterstützung in die Instandsetzung des Blechsteinklaviers investieren.

Der SG Bademeusel e.V. will mit der Unterstützung neue Turngeräte für das Turnerzentrum beschaffen und die Kita Kinderland errichtet ein Spielpodest für Krippenkinder.

Alles in allem sorgten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sparkasse an diesem Abend für ein herzliches Willkommen im angenehmen Ambiente.



JUBILÄEN ab 8. OKTOBER 2011

8. Oktober Erika Pieschek	zum 75.	15. Oktober Rosemarie Jäkel	zum 70.
9. Oktober Christa Heiber	zum 75.	Irene Schuster	zum 75.
Frieda Lehmann	zum 95.	16. Oktober Karin Mixdorf	zum 70.
Arno Lindner		Peter Stettin	zum 75.
<i>OT Horno</i>	zum 85.	17. Oktober Eberhard Anklam	zum 70.
Lieselotte Namaschk	zum 75.	Ingrid Drebinski	zum 70.
Hildegard Schulze	zum 97.	Marlen Lorenz	zum 70.
10. Oktober Alexander Berenz	zum 75.	18. Oktober Christine Purz	zum 75.
Albrecht Burghardt	zum 80.	19. Oktober Siegfried Matschke	zum 80.
Erika Menge	zum 70.	Charlotte Schulz	zum 70.
Ingeborg Seidel	zum 85.	Rosa Wesemann	zum 85.
11. Oktober Gerda Dockter	zum 85.	20. Oktober Ingeborg Faustmann	zum 75.
Magdalena Höhne	zum 80.	Inge Nattke	
Jürgen Winkler	zum 70.	<i>OT Briesnig</i>	zum 70.
12. Oktober Siegfried Dolk	zum 75.	22. Oktober Christa Blei	zum 70.
Erika Lehmann	zum 91.	Herta Buder	zum 96.
Else Schuster	zum 91.	23. Oktober Renate Behrendt	zum 70.
Eberhard Winkler	zum 85.	Peter Hähnel	
13. Oktober Ingeborg Bogedaly		<i>OT Briesnig</i>	zum 70.
<i>OT Briesnig</i>	zum 85.	Christa Piater	zum 80.
Ulrich Brink	zum 70.	24. Oktober Ursula Richter	zum 75.
Arthur Friesen		Margarethe Wittker	zum 85.
<i>OT Naundorf</i>	zum 75.		
14. Oktober Peter Bonke	zum 70.		
Peter Münch	zum 70.		

Das Fest der

Goldenen Hochzeit

feierten bereits am 17. Oktober das Ehepaar

Sieglinde und Wolfgang Görsdorf

sowie am 21. Oktober das Ehepaar

Dietlinde und Eckhard Krause

und feierten am 4. November das Ehepaar

Siegrid und Jürgen Koch

und am 11. November das Ehepaar

Eveline und Horst Böhme

sowie am 16. November das Ehepaar

Irmgard und Manfred Schneider

und feiert am 16. Dezember das Ehepaar

Marion und Joachim Rautenstrauch

Den Jubilaren die herzlichsten Glückwünsche!

GRATULATIONEN

bis zum 16. DEZEMBER 2011

25. Oktober Martin Neumann zum 70. Peter Wilke zum 75.	7. November Gerhard Schippers zum 85. Richard Zerbock zum 75.	21. November Else Krüger <i>OT Bohrau</i> zum 80. Joachim Simmann <i>OT Mulknitz</i> zum 75.	4. Dezember Gisela Rother zum 80.
26. Oktober Helga Schneider zum 75.	8. November Ursula Van Den Bergh zum 80. Irene Schröter zum 80.	22. November Sigrid Kahle <i>OT Naundorf</i> zum 75. Manfred Köhler Forst (Lausitz) <i>OT Klein Bademeusel</i> zum 75. Friedrich Schurmann zum 92.	5. Dezember Ursula Ullrich zum 70.
27. Oktober Ingrid Sladzeck zum 75. Hannelore Weller zum 70.	10. November Inge Forkert zum 80. Franz Garrau zum 85. Dieter Landsberg <i>OT Klein Jamno</i> zum 70. Elsbeth Scholz zum 91.	23. November Eveline Streuber zum 70.	6. Dezember Harald Stumpe zum 70.
28. Oktober Günter Noack <i>OT Horno</i> zum 75. Vera Noack zum 80. Regina Reech zum 70. Ruth Schatter zum 75.	11. November Hans-Joachim Metzner zum 75. Sieglinde Rothmann zum 70. Eva-Maria Schmidt zum 90.	25. November Rudolf Grafe zum 70. Margarethe Rex zum 90. Sigrid Schiemank zum 80.	7. Dezember Käthe Bronner zum 93. Anita Dommaschk zum 85. Klaus Gebauer zum 70. Horst Kupzok zum 75. Ruth Schneeweiß <i>OT Briesnig</i> zum 75.
29. Oktober Lothar Noack zum 75. Annerose Sander zum 75.	12. November Günter Else zum 85.	26. November Ingeborg Haupt zum 85. Siegfried Laake zum 85. Harry Wiese zum 85.	8. Dezember Natalja Hoffart zum 90. Helga Schendel zum 70. Helga Unruh zum 70.
30. Oktober Else Bartsch zum 100. Flora Möbus zum 75. Hans Werner Schulze <i>OT Klein Jamno</i> zum 80.	13. November Rita Schmidt zum 70. Curt Schneider zum 80.	27. November Marianne Fuhrmann zum 80. Hans-Dieter Hammer zum 70. Karl-Heinz Methe zum 80. Peter Nattke <i>OT Briesnig</i> zum 70.	9. Dezember Hans Gebauer zum 85. Gertrud Kühnel zum 85. Herbert Richter zum 91. Jörg Wohlfahrt zum 70.
31. Oktober Hans-Dieter Precht zum 75. Dora Stiller zum 100.	14. November Ursula Barein zum 75. Paul Janitza zum 75. Johanna Schularick zum 90. Isolde Tschierschke zum 75.	29. November Rainer Haupt zum 70. Heinz Kunze zum 75. Dieter Matschke zum 75.	10. Dezember Karin Sallan zum 70. Ursula Schulz <i>OT Klein Bademeusel</i> zum 75.
2. November Wolfgang Aßmuß zum 75. Jürgen Maier zum 70.	15. November Margot Henschke zum 75. Willy Juhr zum 99. Alfred Kählig zum 85.	30. November Rolf Koch zum 70.	11. Dezember Käthe Ottmann zum 91. Frida Scholz zum 97.
3. November Monika Reinhold zum 70.	18. November Brigitte Lucia zum 70.	1. Dezember Gertraud Göttmann zum 80. Christa Hildebrand zum 85. Willi Renner zum 70.	12. Dezember Grete Kunze zum 90. Ursula Rübiger zum 85.
4. November Christa Ackermann zum 80. Herbert Gollnisch zum 80.	19. November Anna-Elisabeth Knieschke zum 85. Elisabeth Lehmann zum 75. Christine Miska zum 70. Artur Schneider zum 85. Erika Wicht zum 92.	2. Dezember Karl-Heinz Müller zum 75. Bruno Schneider <i>OT Briesnig</i> zum 80.	13. Dezember Anita Philipp zum 80. Annemarie Wähler zum 91.
5. November Wolfgang Fuhrmann zum 75. Werner Reimann zum 85. Hermann Rudolph zum 80. Ingeburg Schmidt zum 85.	20. November Lieselotte Mudrack zum 91. Werner Proske zum 85. Hannelore Weichelt <i>OT Naundorf</i> zum 70. Dorothea Zschernagk zum 70.	3. Dezember Ilse Hagenbach zum 85.	15. Dezember Udo Britza zum 75. Gerda Lehmann zum 90. Lothar Löscher zum 70. Alfred Witte zum 75.
6. November Hans Biedermann zum 70. Waltraud Handreck zum 70. Lieselotte Krauss zum 96.		4. Dezember Friedrich Kirsche zum 70.	16. Dezember Helga Grey zum 70. Christa Noack zum 75. Eberhard Unger <i>OT Sacro</i> zum 70.
7. November Ursula Leii zum 91. Fritz Peschel zum 70.			

Das Fest der

Diamantenen Hochzeit

feierten am 8. Dezember in Groß Bademeusel das Ehepaar

Margot und Karl-Heinz Reichstein

und in Briesnig das Ehepaar

Annemarie und Bruno Schneider

Den Jubilaren die herzlichsten Glückwünsche!

Allen
Jubilaren
(auch nachträglich)
die besten
Wünsche!



Ihr Bürgermeister



Neujahrskonzert in der Stadtkirche St. Nikolai

Die Stadt Forst (Lausitz) und die evangelischen Kirchengemeinden laden herzlich am Sonntag, den 1. Januar 2012 ab 17 Uhr in die Stadtkirche St. Nikolai zum traditionellen Neujahrskonzert ein.

Pfeifen-, Rohr- und Saitenspiel – Neujahrskonzert für Panflöte, Harfe und Orgel

Die Panflöte hat diese heisere Weite. Sie schöpft ihre Kraft aus dem Inneren des Menschen, aus dem Atem. Die Harfe ist mit ihrem melodischen und harmonischen Reichtum zart und doch leidenschaftlich. Dazu die „Königin der Instrumente“ mit ihren fest gefügten Pfeifen und ihrer großen Farbskala ... ein außergewöhnliches Konzert!



Die Berliner Helmut Hauskeller (Panflöte, ganz li.), Dagmar Flemming (Harfe, re.) und Natalie Miller (Orgel, li.) werden in dieser äußerst seltenen Instrumentenkombination und mit populären Kompositionen das Neue Jahr begrüßen.

Auf dem Programm stehen bekannte klassische Werke von Georg Friedrich Händel, Antonio Vivaldi und Turlough O'Carolan ebenso, wie eine Sammlung der schönsten Volksweisen aus aller Welt.

Lassen Sie sich verzaubern von dieser Reise durch Zeit und Raum!



Impressum Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster)

Auflage: 11.000
Herausgeber
Stadt Forst (Lausitz) · Der Bürgermeister
Promenade 9 · 03149 Forst (Lausitz)
Tel.: (0 35 62) 9 89 - 0 / 9 89 - 102
Fax: (0 35 62) 7460
Internet: <http://www.forst-lausitz.de>
E-Mail: s.joel@forst-lausitz.de

Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf. Es wird den Haushalten der Stadt Forst (Lausitz) kostenlos zugestellt.

Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) liegt ab dem jeweiligen Erscheinungstag im Rathaus in der Promenade 9 im Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz) aus und kann auf der Homepage der Stadt Forst (Lausitz) unter www.forst-lausitz.de (Bürgerforum/Amtsblatt) eingesehen werden.

Es besteht für Bürger, die keinen Haushalt in der Stadt Forst (Lausitz) unterhalten, die Möglichkeit, über die Druckerei & Verlag Forst GmbH das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) zu beziehen. Das Jahresabonnement kostet 25 Euro inkl. MwSt. und Versand, Einzel Exemplare können gegen Einsendung von ausreichend frankierten Rückumschlägen A4 bezogen werden.

Verleger, für die Anzeigen Verantwortlicher, Anzeigenwerber · Herstellung und Vertrieb
Druckerei & Verlag Forst GmbH
Gymnasialstr. 17, 03149 Forst (Lausitz)
Tel.: (0 35 62) 70 10, Fax: (0 35 62) 66 00 06
E-Mail: info@fowo-druck-forst.de

Die nächste Ausgabe
(1/2012)
des

Amtsblattes für die Stadt Forst (Lausitz)

(Rathausfenster)
erscheint
am Freitag,
dem 10. Februar 2012.
Redaktionschluss ist
am Freitag,
dem 20. Januar 2012.

Bürgertelefon



989 289

WIR sind
für SIE da!

Stadt
Forst (Lausitz)

Anzeigen

Erinnerung ist eine Form der Begegnung.
Khalil Gibran

Bartsch und Pfeiffer GmbH
BESTATTUNGEN

Döbern • Forster Straße 19 Forst • Frankfurter Straße 71 Spremberg • Karl-Marx-Straße 84
Tel.: 035 600 - 35 700 Tel.: 035 62 - 69 19 20 Tel.: 035 63 - 34 44 55

www.bup-bestattungen.de

BESTATTUNGSHAUS
„Friedensruh“ GmbH
Trauer braucht Vertrauen

Christel Petke
03149 Forst
Gerberstraße 3

Tag und Nacht ☎ (0 35 62) 20 77

**Bestattungshaus Forst
D. Menzel GmbH**

Forst, Alexanderstraße 11
☎ Tag und Nacht (0 35 62) 64 81
Döbern, Schäferstraße 1
☎ Tag und Nacht (03 56 00) 33 08 30